

Regierungs = Blatt.

Nummer 8. Den 16. Februar 1821.

Landtags-Verhandlungen.

Sechste Fortsetzung.

Dreißigste und ein und dreißigste Sitzung
den 29sten und 30sten Januar 1821.

In Gegenwart von 27. Abgeordneten.

Bei den fortgesetzten Verhandlungen über die Steuerfache, und namentlich bey den Berathungen über die Abschätzungs-Ergebnisse des Nicht-Grund Eigenthums *), kam man heute zuerst auf die Frage: ob das Einkommen von Besoldungen mit zu besteuern sey? Gegen die Besteuerung der Besoldungen wurde angeführt, daß der Staatsdiener kein so freyes Einkommen habe, wie die andern Staatsbürger, und daß er dem Staate durch seine Dienste den vollen Werth seiner Besoldung schon entrichte. Für die Besteuerung der Staatsdiener machte man den Grundsatz der allgemeinen Besteuerung geltend, nach welchem die neue directe Besteuerung jeden Staatsbürger, ohne Unterschied, nach seiner Leistungsfähigkeit, treffen solle; siehe, setzte man hinzu, Jemand vom Staa-

te Nutzen, so sey er verpflichtet, demselben auch wiederum Opfer zu bringen. Von der andern Seite betrachtete man die Besoldung der Staatsdiener als eine Vergütung für die dem Staate zu leistenden oder geleisteten Dienste, und bezweifelte, daß der Staat, von der einmal verwilligten Summe zu seinen Zwecken wieder etwas abnehmen könne. Was die angezogene Leistungsfähigkeit anlangte, so könne man darunter die Besoldungen keineswegs rechnen, welche der Staat nur für die ihm zu leistenden Dienste gebe.

Dem hierauf geschehenen Vorschlage, daß man die Staatsdiener zwar zur allgemeinen Besteuerung mit beiziehen möge, aber in gemäßigterem Verhältniß (weil der Ertrag von Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit, nicht so pünktlich habe ausgemittelt werden können, als die Besoldung eines Staatsdieners) setzte man das Princip der gleichmäßigen Besteuerung entgegen, indem die Staatsdiener in dieser Hinsicht nur den Unterthanen gleichzusetzen wären, welche ihr Einkommen mit gewissenhafter Genauigkeit angeben hätten und das Dienst Einkommen überdies gerade dasjenige sey, auf dessen Eingang man am sichersten rechnen könne.

Mittels der Abstimmung über die Frage: sollen die Staatsdiener als solche, zur allgemeinen directen Besteuerung mit zugezogen werden

*) Die Abschätzung des Nicht-Grund Eigenthums hatte folgende Arten des Ertrags angegeben:

294,790	rthlr.	vom beweglichen Ertrag gebenden Vermögen
717,442	:	von Besoldungen, Dienst Einkommen, advocatorischer und ärztlicher Praxis
172,271	:	vom Feldgewerbe; und
2,850,235	:	von den übrigen Gewerben: und Geschäftsthätigkeit.
6,034,578 rthlr. überhaupt.		



oder nicht; wurde durch 19. Stimmen gegen 8. die Besteuerung der Staatsdiener entschieden.

Eine zweite Frage, welche erwogen wurde, war: ob die Geistlichkeit, welche nach dem Steuergesetzes-Entwurfe als Staatsdienerschaft betrachtet werden müsse, zur allgemeinen directen Besteuerung beizuziehen sey oder nicht? Man widersprach zuerst der Vergleichung der Geistlichkeit mit der Staatsdienerschaft, hinsichtlich der Besteuerung, aus dem Grunde, weil die Geistlichkeit im Allgemeinen geringer, wie die weltliche Dienerschaft (im Verhältniß ihrer Amtsgeschäfte) salarirt sey; auch weil der Staatsdiener, aus den Staatsklassen besoldet, eine viel sicherere Art der Einnahme habe, als der Geistliche, in soweit letzterer sein Einkommen erst von Grundstücken oder durch Accidentien erwerben müsse; endlich weil der Geistliche nicht wie der Staatsdiener die Hoffnung habe, seine Wittwen und Waisen vom Staate versorgt zu sehen. Es wurde gegen die Besteuerung der Geistlichen noch hinzugefügt, daß man durch die Besteuerung derselben einer früher geäußerten Meinung des Landtags widerspreche, welche eine strenge Sondernung des Geistlichen und des Weltlichen gewünscht: denn mit der Besteuerung des Einkommens der Geistlichen bringe man sie wieder mit dem Weltlichen in zu nahe Berührung und setze sie sogar den bey der Steuerbeitreibung oft unerlässlichen mit ihrer Amtswürde aber unverträglichen Maaßregeln aus.

In Erwägung dieser Gründe und mit besonderer Berücksichtigung des Zustandes der Hinterlassenen der Geistlichen, beschloß der Landtag mit 15. Stimmen gegen 11., die Geistlichkeit von der allgemeinen directen Besteuerung frey zu lassen.

Daß die jetzt entschiedene Steuerbefrei-

ung keinen Einfluß habe auf die Entrichtung derjenigen Staatsabgaben, welche bisher von der Geistlichkeit geleistet worden seyen, versetzte sich von selbst, und bezog sich zunächst nur darauf, daß der Geistlichkeit ein Mehreres nicht auferlegt werden solle, als was sie bisher schon zum Staatsbedarf beygetragen habe.

Die auf diese Art zur Entscheidung gekommene Frage über die Besteuerung der Staats- und Kirchendiener führte auf einen in der 13ten, 14ten und 15ten Sitzung abgebrochenen Gegenstand, die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener zurück, und der Landtag bestimmte sich dahin, daß die Versorgung dieser Wittwen und Waisen, nach geschehener Feststellung der zu entrichtenden Pensionen, auf die Staatskasse übernommen werden solle.

Zum Behuf der richtigen Entscheidung der Frage: ob die hinterlassenen Waisen der Staatsdiener aus der Staats- oder Waisenklasse versorgt werden sollten? wurde die dormalige Lage der Waisenklasse in Folgendem vorgetragen: Aus den Rechnungen des hiesigen und Jenaischen Waisen-Instituts und sonstigen vom Ober-Consistorium mitgetheilten Nachrichten geht hervor, daß die jährliche Einnahme des hiesigen Waisen-Instituts nach einem 6jährigen Durchschnitt, in 8060 rthlr., dagegen die jährliche Ausgabe in 7568 rthlr. bestehe, worunter aber 281 rthlr. jährliche Einnahme und 611 rthlr. jährliche Ausgabe im Neustädtischen Kreise mit begriffen sind.

Was die Eisenachische Waisenhauskasse anlangt, so ergibt sich aus den mitgetheilt erhaltenen Nachrichten, daß die jährliche Einnahme 1044 rthlr. beträgt, und daß nur so viele Waisen aufgenommen werden, als von dieser Summe erhalten werden können. Daraus erhellet, daß eines Theils die Waisenhauskassen in Hinsicht ihrer Ein-

nahmen nicht in gleichem Verhältniß zu einander stehen, andern Theils, daß sie nicht vermögend sind, die Versorgung der Waisen verstorbenen Staatsdiener zu übernehmen; daher erscheint es rathsam, vorerst deren Versorgung den Staatsklassen so lange zu überlassen, bis sie nach aufgefundenen Mitteln mit Sicherheit dem Waisen = Institut überwiesen werden können.

Auch wünschte der Landtag nicht, daß die jeither der Waisenkasse überlassenen Colateral-Gelder von den Verlassenschaften der Staatsdiener in die Staatsklassen gezogen werden möchten, weil man nicht gern eine Störung in dem Waisen-Institut vornehmen wollte.

Bei dem hierauf vorgetragenen Gesuche des Universitäts = Syndikus zu Jena, um Aufnahme in die Wittwen- und Waisenvorsorgungs-Anstalt, wurde die Frage aufgeworfen: ob der Universitäts = Syndikus hinsichtlich seiner Besoldung der allgemeinen directen Besteuerung unterliege? Man bezweifelte dieß, stellte aber dabei den Grundsatz auf: daß die Pensionirung der Staatsdienerwittwen und Waisen sich keineswegs auf die Obliegenheit gründe, zu der allgemeinen directen Steuer beizutragen: weil die Besteuerung der Staatsdiener, und die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen in keiner Causal-Verbindung mit einander ständen. Der Staatsdiener nämlich werde um deswillen zur allgemeinen directen Besteuerung beigezogen, weil dieselbe jeden Staatsunterthan gleichmäßig treffen solle, die Pensionirung der Wittwen und Kinder verstorbenen Staatsdiener aber trete um deswillen ein, weil der Staat die Nothwendigkeit ihrer Versorgung anerkannt habe. Das Gesuch des Universitäts = Syndikus selbst wurde mit 25. Stimmen gegen 3. an die Universität Jena verwiesen.

Bei dieser Gelegenheit wurde dem Landtag der Zustand der Wittwen und Waisen der Geistlichen noch einmal ins Gedächtniß zurückgerufen, und der Landtag fand sich zu der Bestimmung bewogen, daß man die Versorgung solcher Wittwen und Waisen auf die Staatsklasse legen wolle, wenn die Geistlichkeit es ihrem Wohl angemessener finden sollte, sich gleich den übrigen Staatsbürgern und aus Staatsklassen Besoldeten besteuern zu lassen, mit dem Zusatz, daß außerdem auch alle geistliche Wittwen-Fonds, in sofern sie nicht aus Staatsmitteln fundirt wären, sondern bloß aus Privat-Mitteln erhalten würden, der Geistlichkeit verbleiben und darauf vom Staate keine Ansprüche gemacht werden sollten.

Der Landtag, die Ausmittelung des Verhältnisses zwischen Ertrag vom Grund- und Nicht-Grundbesitz weiter verfolgend, gieng nunmehr zur Aufstellung der Frage über: Ob das hie und da mit abgesetzte Feldgewerbe der Staatsunterthanen mit besteuert werden sollte? Für die Bejahung dieser Frage führte man an: daß jedes Feldgrundstück einen doppelten Ertrag liefere; nämlich einmal die Interessen von dem darin befindlichen Kapital, dann aber auch und vorzüglich den Lohn der persönlichen Thätigkeit, durch welche das Feldgrundstück erst seinen Ertrag gebe. Lasse man die letztere unbesteuert, so könne aus demselben Grunde auch die Erwerbsfähigkeit im Allgemeinen nicht besteuert werden, als worauf sich die Ausführbarkeit der ganzen neuen Steuerverfassung mit gründe.

Dieser Gegenstand wurde Veranlassung zu einer sehr ausführlichen Discussion.

Die eine Meinung, welche dabei aufgestellt wurde, gieng dahin, daß bei der allgemeinen directen Besteuerung die Erwerbsfähigkeit jeder Art der Staatsunterthanen,

mithin auch das Feldgewerbe zu berücksichtigen sey, weil außerdem Pächter, Tagelöhner und andere Gewerbetreibende Personen nicht mit besteuert werden könnten.

Die andere Meinung aber erklärte sich dahin: daß das sogenannte Feldgewerbe der allgemeinen Besteuerung um deswillen nicht unterworfen werden könne, weil der Acker das Betriebskapital sey; werde aber hier die nothwendige Thätigkeit, um eine Ertragsfähigkeit zu erhalten, besteuert; so müsse auch jedes andere Betriebskapital besteuert werden, z. B. das des Kaufmanns, des Handwerkers und dergleichen.

Da die Discussion nicht vermögend war, beide Meinungen zu vereinigen, so stellte das Directorium die Frage zur Abstimmung auf: Ist die erweisliche Erwerbsfähigkeit der Staatsunterthanen, mithin auch das Feldgewerbe, mit zu besteuern oder nicht? und es entschieden 25. Stimmen gegen 3. dafür: daß die erweisliche Erwerbsfähigkeit aller Staatsunterthanen, nach den angenommenen Grundsätzen einer gleichmäßigen Besteuerung, und sonach auch das Feldgewerbe, mit zu besteuern sey, weil außerdem das Grund-Princip einer allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung nicht zur Anwendung kommen könne.

Zwey und dreißigste Sitzung

am 31sten Januar 1811.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Der Vortrag über die Besteuerungsangelegenheit wurde fortgesetzt, und zur weitem Ermittlung der Quoten, zwischen Grundstücksbesitzern und Nicht-Grundstücksbesitzern folgende Fragen zur Erörterung aufgestellt:

1) Sind die auf Feldgrundstücken und Gebäuden hypothekarisch haf-

tenden Schulden in Abzug zu bringen?

2) Sollen Real-Kassen und

3) soll der Betrag von 8. Grundsteuern, welche die Grundstücksbesitzer vorzugsweise zu entrichten haben, bey der allgemeinen directen Steuer von der Quote der Grundeigenthümer in Abzug gebracht werden?

Die erste Frage anlangend, so hatte man dabey die Ansicht, daß bey consequenter Verfolgung des Grundsatzes einer nach der Leistungsfähigkeit normirten Besteuerung, das Abziehen der Schulden allerdings als gerecht und billig erscheine; daß man aber bey der Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße. Man werde, um sich der Besteuerung zu entziehen, so viel wie möglich an Grundstücke erborgten, das erborgte Kapital entweder auf andere, viel mehr werth sende Grundstücke verwenden, um noch mehr borgen zu können, oder man werde die Kapitalien im Auslande auf Zin-teressen geben, und so nach und nach die Quote des Grundvermögens auf Nichts reduciren. Indem man aber dabey, wenn man gerecht verfahren wolle, nicht bloß gerichtlich versicherte, sondern auch Handschriftschulden berücksichtigen müsse, entsche theils für den Kredit, theils auf andere Weise für den Einzelnen mancherley Nachtheil.

Die auf die Discussion erfolgte Abstimmung entschied mit 27. Stimmen gegen 1., daß Schulden nicht in Abzug gebracht werden könnten.

Bev der Besprechung über diese Frage, kam die Rede auch auf die Besteuerung des Einkommens von Kapital-Zin-teresse. Es schien nämlich Mehreren rathlich, dieses Einkommen nicht zu besteuern, weil man dadurch den Zinsfuß erhöhe, und somit nicht den Gläubiger, sondern den

Schuldner besteuerte; weil man dadurch dem öffentlichen Kredit Nachtheil bringe, und leicht bewirken könne, daß die im Lande stehenden Kapitalien aufgekündigt und im Auslande angelegt würden; und weil die Kapitalisten, und zwar ohne Uebereinkunft, eine Art von Kasse bilden könnten, die ihren Vortheil zum Nachtheil des Staatsvermögens, und der Staats-Kassen auf allerley Weise zu befördern suchen dürfte. Halte man es aber für unrecht, das Interesse-Einkommen ganz außer Ansatz zu lassen; so müsse man wenigstens das Kapitalvermögen besonders behandeln und zwar, nach sehr billigen Grundätzen und unter angemessener Vorsicht. Die nach vorgän-iger Besprechung aufgestellte Frage: Soll das Kapitalvermögen zur allgemeinen directen Besteuerung mit bezogen werden oder nicht? wurde mit einer bey weiten überwiegenden Mehrheit mit ja beantwortet.

Bev Erörterung der zweyten Frage, ob bey der allgemeinen directen Besteuerung die Real-Lasten in Abzug gebracht werden sollten? fand man es mit Rücksicht auf mehrere Individuen, und besonders in den neu erworbenen Landestheilen, sehr unbillig und nachtheilig, dieselben nicht mit in Abrechnung zu bringen. Als man aber darauf erwiderte: daß sich dieser scheinbare Nachtheil in Zukunft beim Vermessen und Bonitiren der Grundstücke ausgleichen werde, indem alsdann die neu erworbenen Landestheile mit den alten Landen in ganz gleiches Verhältniß kämen; und als man ferner entgegnete, daß die Abjchätzung der Grundstücke einen billigen Kaufpreis zum Maasstaab habe, bey welchem diese Lasten schon in Abzug gebracht seyn müßten; so entschied bey der Abstimmung 22. Stimmen gegen 6., die Real-Lasten bey der allgemeinen

directen Besteuerung nicht in Abzug zu bringen.

Ob aber der Betrag von 8. Grundsteuern, welchen die Grundstücksbesitzer vorzugsweise zu entrichten haben, bey der allgemeinen directen Besteuerung von der Quote der Grundstücksbesitzer in Abzug zu bringen sey? darüber konnte sich der Landtag nicht vereinigen, und es erklärten sich bey der Abstimmung 14. Stimmen für, und 14. Stimmen gegen diesen Abzug.

Diejenigen, welche sich für den Abzug erklärten, hatten die Billigkeit und Thunlichkeit desselben im Auge, so wie den Einklang, in welcher dieser Abzug mit dem Grund-Princip der allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung stehe. Diejenigen aber, welche sich gegen den Abzug erklärt hatten, waren hierzu durch die Ansicht bestimmt worden, daß die 8. Grundsteuern nicht als eine unabänderliche Grund-Rente, sondern, als eine ständische Verwilligung zu betrachten seyen, mit deren Begriff es nicht vereinbar wäre, sie in Abzug zu bringen.

Drey und dreyßigste Sitzung,

am 1sten Febr. 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Nach einigen Erinnerungen, über die Real-Lasten, und deren Nichtabzug bey der allgemeinen directen Besteuerung, wurde die gestern unentschieden gelassene Frage, nach §. 82. des Grundgesetzes, zum 2ten Mal zur Abstimmung vorgelegt; es ergab sich jedoch abermals Gleichheit der Stimmen für die beiden Meinungen; und es wurde daher die Frage zur höchsten landesfürstlichen Entscheidung ausgesetzt, und dabey bemerkt, daß solche, zwar als Grundsatz wichtig, doch für den vorliegenden Fall, bey welchem

eine zu geringe Abschätzung des Grundvermögens nie abzulugnen seyn werde, vielleicht einer Entscheidung gar nicht bedürfe.

Ehe man aber zum Hauptgegenstand der heutigen Sitzung kam, entstand ein Zweifel über den in der 28ten Sitzung festgestellten Begriff von gleichmäßiger Besteuerung, indem ein Theil behauptete, er habe das Wort bloß auf die Vermögens-Klassification, ein anderer Theil aber, er habe es auf alle verschiedene Arten des Einkommens des Nicht-Grundstücksbesizes gezogen. Die Entscheidung durch Stimmensammlung fiel dahin aus, daß 21. Stimmen gegen 7. erklärten, daß jener Begriff theils in Bezug auf alle Arten von Einkommen, theils mit Rücksicht auf die Vermögens-Klassification aufgestellt worden sey.

Der Landtag gieng hierauf zu der Frage über: ob und in wie fern die Abschätzungsergebnisse geeignet erscheinen, um die Haupt-Quoten, in Hinsicht des Einkommens vom Grundbesitz und Nicht-Grundbesitz festzusetzen? Der Landtag wurde bey dieser Hauptfrage darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Verhältniß mit mathematischer Gewißheit freylich nicht aufzufinden sey; daß bey den vorliegenden Resultaten das Einkommen vom Grundvermögen offenbar zu gering abgeschätzt wäre, daß dasselbe bey dem Einkommen vom Nicht-Grundbesitz zwar ebenfalls behauptet jedoch nicht mit gleicher Evidenz bewiesen werden könne; und endlich, daß die Section ein approximatives Verhältniß wie 1. zu 2. in Vorschlag gebracht habe. Hiernach komme es nun zunächst darauf an, zu bestimmen, ob dieses Verhältniß dem Landtag hinlänglich approximativ erscheine, um darauf fortbauen zu können, oder ob er es für nothwendig halte, ein anderes Verhältniß auf einem dann weiter zu bestimmenden Wege zu ermitteln?

Die Mehrheit des Landtags war der Meinung, daß etwas Besseres und Richtigeres vor jetzt nicht aufzufinden, das vorliegende aber der Billigkeit entsprechen dürfte, und man die Herstellung eines, so möglich, noch richtigeren Verhältnisses dem künftigen Landtage vorbehalten wolle, welcher auch die bis dahin zu machenden Erfahrungen zu seinem bessern Ermessen anwenden könne.

Das Directorium stellte nun die Frage zur Abstimmung auf: soll nach dem Vorschlage der Section das Verhältniß des Einkommens vom Grundeigenthum zum Einkommen vom Nicht-Grundeigenthum wie 1. zu 2. angenommen werden, so daß zur Summe des erforderlichen Staatsbedarfs, nach Abzug des Ertrags der indirecten Steuern, von den Grundeigenthümern $\frac{1}{3}$ und von den Nicht-Grundeigenthümern $\frac{2}{3}$ nach ihrer Leistungsfähigkeit beizubringen sind?

Der Landtag beantwortete diese Frage einstimmig mit Ja, und beschloß, daß provisorisch bis zum nächsten Landtage das Verhältniß des Einkommens vom Grundeigenthum, zu dem Einkommen vom Nicht-Grundeigenthum wie 1. zu 2. angenommen werden solle.

Vier und dreyßigste Sitzung

den 2ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Da in der gestrigen Sitzung das Verhältniß des Einkommens vom Grundbesitz, gegen das Einkommen vom Nicht-Grundbesitz festgestellt worden war; so giengen die Beratungen des Landtags über zur Aufbringungsweise desjenigen, was vom Ein-



kommen des Nicht-Grundbesitzes zu erheben seyn wird.

Die Section, welche zur Vorbereitung der Steuerangelegenheit niedergesetzt war, hatte verschiedene Aufbringungsarten vorgelagt, nämlich:

- 1) durch Klassensteuern nach vorgängiger Einschätzung des nachmaßlichen Jahres-Einkommens;
- 2) nach Procent = Entrichtung in Gemäßheit der Abschätzung;
- 3) durch verschiedene Steuern für einzelne Abtheilungen des Nicht = Grundbesitzes, als Kapital = Steuern, Befoldungssteuern und eigentliche Gewerbesteuern.

Zur Realisirung dieses Vorschlags, sollten über die Gewerbs- und Geschäftsthätigen neue Rollen angefertigt werden, unter Leitung der Ortsobrigkeiten, jedoch mit Zuziehung der Abschätzer und mit Benützung der bey den Abschätzungs = Ergebnissen gemachten Bemerkungen.

Das Directorium glaubte aber von diesem Vorschlage abgehen zu müssen, hauptsächlich auch, weil nach demselben die verschiedenen Arten des Einkommens des Nicht-Grundbesitzes, unter einander gemischt angeben würden und also die Uebersicht der verschiedenen Einnahmen erschwert werde, welches letztere aber nicht bloß der Controle und der Vereinfachung der Administration wegen, sondern auch zur Belehrung künftiger Landtage nothwendig und ersprießlich sey.

Dagegen schlug man vor: nach den Anhalte = Punkten, welche sich in den Abschätzungsergebnissen, in den Registern der Personen = Steuer, und in den Heberegistern der Kriegskostenbeiträge vorfänden, von dem Landschafts-Collegium, für das Gewerbe und die Gewerbsfähigkeit, nach der Verschiedenheit der Lokal-Verhältnisse eine Scala aufstellen zu lassen, um dadurch die einzelnen Individuen der einzelnen Klassen der Staats-

unterthanen, unter sich selbst in ein richtiges Verhältniß zu bringen. Die Grundsätze einer solchen Scala wären dem Landtage zur Prüfung vorzulegen, um nach deren Genehmigung darnach verfahren zu können. Dieß sey der einzige Weg, die allgemeine Besteuerung in kurzer Zeit zur Ausführung zu bringen.

Durch die ausführliche Discussion über diesen Vorschlag bildeten sich zwey Hauptmeinungen: die eine hielt es für rathlich, daß die Einschätzung durch das Landschafts-Collegium nach anerkannten allgemeinen Grundsätzen, mittelst einer geprüften Scala geschehen möge; die andere aber ging dahin, daß man durch die Abschätzungsbehörden, eine Revision der Abschätzungslisten vornehmen lassen und mit Zuziehung der Obrigkeiten ein richtigeres Verhältniß herzustellen versuchen solle.

Die weitere Berathung und Beschlußnahme, wurde, da sich in der Discussion noch immer neue Gründe und Gegengründe bildeten, einer der folgenden Sitzungen vorbehalten.

Fünf und dreißigste Sitzung

den 3ten Februar 1821.

In Gegenwart von 28. Abgeordneten.

Es machte ein Abgeordneter die Motion, daß die Aufhebung des im Neustädtischen Kreise bestehenden Gesezes, daß ein vom Bauernstande herkommender Lehrling nicht eher in die Lehre aufgenommen werden solle, als bis er durch ein obrigkeitliches Zeugniß bewiesen, daß er von seinem 14ten Jahre an 4. Jahre lang im Innlande bey der Landwirthschaft, und darunter 2. Jahre bey seiner Gerichtsobrigkeit gedient habe, in Antrag gebracht werden möge. Die Berathung über die Sache wurde auf

den Vortrag über die Innungsangelegenheiten vom Landtage verwiesen.

Nunmehr kam es zum Vortrage eines höchsten Decrets vom 12ten Januar 1821., die Verbesserung des Eisenachischen Landgestütes betreffend. Die Hindernisse, welche dem Emporkommen des Marksfuhrer Gestütes auf mancherley Weise entgegen wirken, und die Berücksichtigung der dormaligen Kassenvorhältnisse, brachten den Landtag zu der Meinung: daß der zur Erhaltung und Verbesserung des Marksfuhrer Gestütes erforderliche Zuschuß aus der Landeskasse nicht verwilliget werden könne. Dagegen aber beschloß er mit einer überwiegenden Mehrheit der Stimmen, in der deshalb abzugebenden Erklärungsschrift S. K. H. den Großherzog zu bitten, nicht bloß zur Behebung der Pferdezucht, sondern vielmehr zur Behebung aller Zweige der Industrie Prämien auszufetzen, welche mehr das Ehrgefühl als Gewinnsucht erwecken könnten.

Sechs und dreißigste Sitzung

den 5ten Februar 1821.

Gegenwärtig 25. Abgeordnete; (drey waren durch Krankheit abgehalten.)

Nach mehreren nachträglichen Bemerkungen über die Verhandlungen der letzten Sitzung wurde die Erklärungsschrift über das neue Impost-Regulativ (Beilage CC.) vorgelesen.

Ein ausführlicher Vortrag, wie der landständische Antrag vom 21sten Decbr. 1818., die Vergütung der Kriegsklassen und die Deckung des Etapen-Aufwandes betr. (s. Dornburger Verhandlungen S. 82.) zur Ausführung gekommen sey, füllte einen großen Theil der heutigen Sitzung aus; und die Entscheidung der Frage: wie der deshalb aus der Haupt-Landschafts-

Kasse entnommene Vorschuß wieder bezubringen, und wie der dießjährige und künftige Etapen-Aufwand zu decken seyn werde? wurde bis zur weiteren Berathung über die Etats ausgesetzt.

Bei einem weiteren Vortrage darüber: daß außer den unter der Verwaltung der Großherzogl. Landes-Direction stehenden Rechnungen, welche verfassungsmäßig unter Concurrenz des landständischen Rechnungsausschusses justificirt werden müssen (die über den Landstraßen- und Uferbau), alle unter genaueter Landesbehörde geführten Rechnungen zur Vorlage an den versammelten Landtag jeder Zeit in Bereitschaft gehalten würden und auf Verlangen vorgelegt werden sollten; entstand die Frage: ob nicht die Justification auch dieser übrigen Rechnungen, so weit sie ihre Einnahme aus Landesmitteln bezögen, unter landständischer Mitwirkung erfolgen müsse? Nach längerer Discussion hierüber vereinigte sich der Landtag dahin: daß es bey dem, auf jene Rechnungen sich nicht erstreckenden Inhalte der §§. 105. und 108. des Grundgesetzes und bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher die, ohnehin mehr den Rechnungsführer betreffende, Justification jener Rechnungen ohne landständische Mitwirkung erfolgte, ferner bewende.

Ein hierauf vorgetragenes Gesuch des Gastwirths Schönherr zu Weimar: daß für die ihm im Jahre 1813. übermäßig zugetheilte Einquartierung eine angemessene Vergütung in Antrag gebracht werden möge, ohne daß er den ihm vorbehaltenen Rechtsweg zu betreten genöthigt werde, wurde als unzulässig betrachtet.

Eine Anzeige der Gebrüder Boustin zu Nöbda: daß ihr dasiges Ritterguth auf die Liste der mit Landstandschaft versehenen Güther eingetragen worden; wurde, da sich nach Inhalt des §. 14. des Grund-

gesehen hierbey nichts zu erinnern fand, zu den Akten genommen.

Endlich wurde der Inhalt des höchsten Decretes vom 10ten Decbr. 1820. No. 1., (s. Beylage U.) die Beschwerde der ehemaligen Reichs- = Ritterschaftlichen Guthshöflicher, ihre Besteuerung betreffend, vorgelesen. Der Landtag vereinigte sich dahin: daß diese Mittheilung den landständischen Antrag in der Intercessional-Schrift vom 3ten Febr. 1819. No. 1. (Dornburger Verhandlungen S. 479.) erledige, und bey dem vorbehaltenen, auch bereits betretenen Wege Rechtens, ein Mehreres zu erwirken, man sich weder veranlaßt sehen noch für berechtigt halten könne.

Sieben und dreißigste Sitzung

den 6ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 26. Abgeordnete.

Der Vortrag aus einem höchsten Decrete vom 16ten Novbr. 1820. und dessen Beylagen, über die Umarbeitung des die Brand- = Versicherungsanstalt betreffenden Patentes und über einige einzelne bey dieser Anstalt vorgekommenen Raasregeln, (Beylage DD. und Unterbeylagen a. und b.) veranlaßte folgende Beratungen und Beschlüsse.

Nach kurzer Erzählung der Geschichte dieser Anstalt in den Weimarischen Landen, deren Vereinigung in den drey Kreisen der alten Lande durch ein unterm 12ten Decbr. 1809., nach vorgängiger landständischer Beratung, erlassenes, die Gesetze des Instituts neu bestimmendes Patent, und deren spätere Erstreckung auf die neuen Gebiets-theile, wurde vorerst die Frage aufgeworfen: ob nur Eine Anstalt dieser Art für das gesammte Großherzogthum bestehen dürfe? oder ob es möglich und rätzlich sey,

verschiedene Institute für die einzelnen Kreise zu errichten?

Von mehreren Seiten sprach sich der Wunsch aus, daß eine Trennung dieser Anstalt nach den verschiedenen Kreisen möglich seyn möchte, weil, wie die neuesten unglücklichen Erfahrungen bewiesen hätten, eine Gegend mehr als die andere, wahrscheinlich wegen weniger feuerfesten Bauart, Brandschäden ausgefetzt sey, deren Vergütung jenen Districten, wo dergleichen Unglücksfälle weniger vorkommen, zu hart erscheinen müsse. Dagegen suchte man durch die Geschichte des Instituts in den Altweimarischen Landen seit den Jahren 1770. zu beweisen, wie veränderlich und ungegründet Klagen dieser Art wären, und bemühte sich zu entwickeln, wie nothwendig für das Fortbestehen der Anstalt, ein größerer Umfang derselben sey. Aus diesem Gesichtspunkte wurde die Trennung der Anstalt in mehrere einzelne, einstimmig für unzulässig erklärt, und auch die fernere Frage: ob einzelnen Districten oder Individuen eine Absonderung von der Anstalt gestattet werden könne? durch 23. Stimmen gegen 3. verneinend beantwortet, indem die Mehrheit diese Anstalt, wegen des auf jedem Hause ruhenden Steuer-Kapitals und wegen des Interesses des Staats an dem Wiederaufbau abgebrannter Häuser, für eine nothwendige, und wegen Beförderung jenes Zweckes, für eine wohlthätige erklärte, welche nur durch die Theilnahme Aller am wenigsten drückend werde, und der kein Einzelner sich entziehen könne.

Referent trug nun den Inhalt des neuen Gesetzesentwurfs summarisch und mit kürzlicher Angabe des Inhalts jedes einzelnen §. vor und gieng sodann zur Prüfung der einzelnen §.§. über, welche hierbey, unter Vergleichung des neuen Entwurfs mit dem älteren Patente vom 12ten Decbr. 1809., wörtlich vorgelesen wurden.

Bev §. 1., dessen erste Bestimmung durch die bereits erfolgte Abstimmung genehmigt war, trat man den aufgestellten Ausnahmen aus dem Grunde bey, weil der Wiederaufbau dieser Gebäude, in so fern er den Landeskassen zur Last fallen sollte, eher von allen Staatsbürgern, als nur aus den Mitteln der Häuserbesitzer, zu bestreiten seyn würde.

Bev §. 2. wurde die Berücksichtigung des früheren landständischen Antrags, wegen Versicherung der Glocken und Thurmuhren (s. Dornburger Verhandlungen S. 184.) dankbar anerkannt.

Zu §. 3. geschah Vertrag von dem in den mitgetheilten Akten enthaltenen Vorschlage, daß alle Häuser, welche durch ihre Bauart oder Bauweise größere Feuergefahr bewirken, zu einem höheren Beytrage nach Procent eingezeichnet werden sollten. Dieser Vorschlag war bereits bey den Landesbehörden durch Stimmenmehrheit verworfen worden und der Landtag trat diesem bey, weil eine genaue Bestimmung der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit und des hiernach zu leistenden größeren oder geringeren Beitrags zu viele Weiterungen veranlassen werde und fast unmöglich seyn, auch der ärmere Theil der Einwohner, welcher die schlechtesten Häuser besitze, nach Verhältniß am härtesten getroffen werden würde.

Die in dem neuen Entwurfe beliebte höhere Einzeichnung des Kapitalwerths der Häuser von Feuerarbeitern mit resp. 200 rthlr. und 100 rthlr., wurde durch 24 Stimmen gegen 2. wieder auf die im alten Patente bestimmten Summen von resp. 100 rthlr. und 50 rthlr. herab gesetzt.

Die in §. 6. jedem Hauseigenthümer ferner nachgelassene Freyheit, sein Haus nach seinem eigenen Gutbedünken anzuschlagen und mit der von ihm selbst bestimmten Summe beym Institute einzeichnen zu

lassen, erweckte doppelte Zweifel, einmal, ob diese Freyheit bisher schon stattgefunden habe? und dann, ob solche nachzulassen, rathlich seyn könne? Der erste, von einzelnen Abgeordneten, nach den aus ihren Disstrikten gemachten Erfahrungen, aufgestellte Zweifel, wurde durch den klaren Inhalt des ältern Patents widerlegt, und dabey bemerkt, daß, wo die Bestimmung der Einzeichnungssumme nicht zunächst der Willkühr des Eigenthümers überlassen worden, solches gegen das Gesetz geschehen sey, dieses aber dennoch bisher bestanden habe. Allein die zweyte Frage erweckte eine lange Discussion, indem die von der Großherzogl. Landes-Direction 2ten Section, in den Akten ausgesprochenen und bey der ferneren Bearbeitung der Sache von mehreren Seiten unterstützten Gründe dafür: daß jedes Haus mit $\frac{2}{3}$. oder $\frac{3}{4}$. seines tarirten Werthes eingezeichnet werden müsse; von großer Wichtigkeit erschienen. Für die Einzeichnung nach einem bestimmten Werthe wurde besonders die dadurch zu erwirkende gleichmäßigere Vertheilung der Beiträge und die Beförderung des Wiederaufbaues, der bey geringer Assurations-Summe oft unterbleibe, angeführt; dagegen aber bemerkt, daß eine Taration großen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn werde, und daß der bey dieser Anstalt ohnehin nöthige Zwang der Theilnahme nicht noch auf die Summen ausgedehnt werden dürfe und kein hinlänglicher Grund vorhanden sey, die zeitherige Freyheit noch mehr zu beschränken, indem bey einer niedrigen Einzeichnung, die geringen Beiträge durch den geringen Betrag der dereinstigen Entschädigung compensirt würden. Der Beschluß über diese wichtige Frage wurde, da die Sitzungszeit längst verfloßen war, bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Acht und dreißigste Sitzung

den 7ten Februar 1821.

Gegenwärtig 23. Abgeordnete.

Der Vortrag und die Verhandlungen über die Brandversicherung = Anstalt wurde fortgesetzt. Zunächst wurde die Frage aufgeworfen: ob es nicht rätlich sey, im Großherzogthume gar keine besondere Anstalt dieser Art bestehen zu lassen, sondern sich in der Gesamtheit aller Häuserbesitzer, an eine auswärtige größere Anstalt anzuschließen? Die Gründe, welche die möglichste Erweiterung einer solchen Anstalt erforderten, sprachen für die bejahende Antwort jeder Frage.

Dagegen aber wurde der Wunsch der Selbstständigkeit bey dieser Anstalt und daß man allein von einer inländischen Direction abhängen, so wie die Rücksicht, daß dann viel Geld außer Land gehen werde, ausgesprochen und die Frage durch 16. Stimmen gegen 12. verneinend beantwortet.

Hierauf kam man auf die gestern unentschieden gebliebene Frage zurück: ob die Einzeichnung = Summe der eigenen Bestimmung des Eigenthümers überlassen seyn sollte? Dafür, daß diese Freiheit ferner bestehen möge, wurde insbesondere der Grund wiederholt, daß die Taxation aller Häuser sehr kostspielig und wegen der den Taxatoren vorzuschreibenden Grundsätze sehr schwierig seyn, endlich aber doch höchst ungleich ausfallen werde, daher der, wiewohl nur scheinbare Nachtheil unverhältnißmäßiger Beyträge doch nicht vermieden werden würde.

Dagegen verkannte man nicht, daß die Einzeichnung mit höherer, dem Werthe der Häuser sich nähernden Summen höchst wünschenswerth sey. Dieß führte zu der Frage: ob der Eintritt in eine fremde Anstalt zu gestatten wäre? Mehrere Mitglieder

hielten dieses ebenfalls für zulässig und zu möglichster Erhaltung der Freiheit des Eigenthums für nothwendig, ohne von der niedrigen Einzeichnung, wodurch der Kasse, bey gereinigter Vergütung, auch nur eine geringe Entschädigungs = Summe erwachse, einen Nachtheil für die Anstalt zu befürchten; allein die Mehrheit glaubte dem, bey dem Mangel einer nicht ausführbaren Taxation, dennoch zu befürchtenden Nachtheile einer zu niedrigen Einzeichnung nur durch ein solches Verbot vorbeugen zu können, und so wurde (nachdem ein Mitglied wegen Unpäßlichkeit die Sitzung hatte verlassen müssen,) durch 16. Stimmen gegen 11. entschieden: daß der Eintritt in eine fremde Anstalt (rückichtlich der Häuser) durchaus verboten seyn müsse; und hierauf durch 24. Stimmen gegen 3.: daß die Bestimmung der Einzeichnung = Summe bey der inländischen Anstalt, der Willkühr des Hausbesizers zu überlassen sey und nur bey zu hoher, die Besorgniß einer Gefährde erweckenden Einzeichnung eine Taxation eintreten dürfe; und daß da, wo eine willkührliche Angabe der Summe bey der ersten Einzeichnung nicht nachgelassen werde, solche noch jetzt zu verstaten sey. Rückichtlich der Mobilien hielt man den Eintritt in fremde Anstalten, neben jenen Beschlüssen, für unbedenklich, weil dabey überall eine Beschneidung des Werthes der Mobilien erfordert werde, und also die — ohnehin ungenutzte — Besorgniß, daß bey einer zu hohen Einzeichnung der Mobilien, der Werth des Hauses dem Eigenthümer gleichgültig werden könnte, auf keine Weise eintrete.

Dgleich nun noch gegen das beschlossene Verbot des Eintritts in fremde Anstalten, rückichtlich der Häuser, erinnert wurde, daß bereits viele Hausbesitzer Mitglieder solcher fremden Anstalten wären, welches bisher in den alten Ländern mit Einwilligung

des Landtschafts-Collegiums, in den neuen Landestheilen aber unbedingt erlaubt gewesen sey, und daß diesen ein so weniger der Austritt zur Pflicht gemacht werden könne, als sie vielleicht schon im voraus auf längere Zeit hinaus bezahlt hätten; so wurde es dennoch bey dem Beschlusse eines allgemeinen Verbotes für die Zukunft belassen und nur noch hinzu gefügt: daß denjenigen, welche bis jetzt mit gesetzlicher Erlaubniß in einer fremden Anstalt waren, nur zu gestatten sey, noch die Zeit, für welche sie im voraus bezahlt hätten, in selbiger zu bleiben; denn die Sicherheit, welche sie mit den bis dahin geleisteten Beiträgen dort erkaufte hätten, werde ihnen nun in der inländischen Anstalt, sobald sie sich nur bey selbiger mit gleicher Summe einziehen wollten, ebenfalls gewährt.

Bev der hierauf fortgesetzten Prüfung der einzelnen §.§. des Entwurfes, führte zu §. 17. die Frage: ob die Brandentschädigungs-Summe nur unter der Voraussetzung des Wiederaufbaues zuzugestehen sey? zu einer längeren Discussion. Die für die unbedingte Auszahlung derselben, in den Akten aufgestellten Gründe, wurden durch die Nothwendigkeit für die Erhaltung der auf den Häusern ruhenden Steuern und Hypotheken und für den, sowohl deshalb als wegen allgemeiner polizeilicher Rücksichten zu befördernden Wiederaufbau der Häuser möglichst zu sorgen, widerlegt, und (bey nur 26. Mitgliedern) wurde durch 23. Stimmen gegen 3. entschieden, daß es bey der Bestimmung des §. zu lassen sey.

Der im §. 21. vorgeschlagene eiserne Fonds fand die Zustimmung des Landtags nicht, vielmehr hielt derselbe einstimmig für rathlicher, daß es bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher jährlich soviel Beiträge erhoben werden, als die vorkommenden Entschädigungs-Leistungen betragen, be-

wenden möge, und für außerordentliche Fälle ungewöhnlich hoher Beiträge, wie im vorigen Jahre, (deren nähere Bestimmung nicht in festen Zahlen auszusprechen, sondern dem jedesmaligen Vorschlage der Direction zu überlassen sey,) von der landesherrlichen Anordnung und der, allenfalls durch ein Circular zu erwirkenden Zustimmung des Landtags erwartet werden müsse, ob diese ungewöhnlich hohen Beiträge alle in Einem Jahre ausgeschrieben oder Voranschußweise durch eine Anleihe zu decken wären.

Zu der im §. 27. festgesetzten doppelten Strafa, ertheilte der Landtag, mehrerer dagegen aufgestellten Bedenken ungeachtet, seine Zustimmung.

Schließlich wurde noch aus dem höchsten Decrete (Beilage D.D.) und den ihm beyliegenden Akten vorgetragen, wie nach den eingegangenen Erfundigungen und angestellten Berechnungen, die Aemter Weisa und Dermbach aus ihrem früheren Assurations-Verbande nur 3 fl. 14 Kr., die Aemter Bacha, Frauensee, Völkershausen und die 4. Friedewald'schen Ortsschaften aber, aus der Versicherungsanstalt, in welcher sie sich früher befunden, höchstens nur 166 rthlr. 8 gr. 3 pf. noch zu fordern haben würden; daher der Landtag nicht für rathlich fand, auf weitere Vorschritte deshalb anzutragen.

Neun und dreißigste Sitzung

den 8ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Nachträglich zu den Verhandlungen über die Brandversicherung = Anstalt wurden noch die beyden, in dem durch das höchste Decret vom 16ten Novbr. 1820. dem Landtage zugestelltem Berichte des Großherzoglichen Landtschafts-Collegiums (Wey-

sage DD. unb a.) enthaltenen Anfragen berührt:

Ob der Ort Döbisleben zur Theilnahme an dem hiesigen Brand = Assecuranz = Institute anzuhalten seyn dürfte? und ob zum Aufwande für die Feuerlöschungs = Anstalten, die Nicht = Hausbesitzer, vielleicht nach Klaffen und nach dem Maasstabe des von ihnen bezahlt werdenden Miethzinses zur Mitleidenheit zu ziehen wären?

Bei der ersten Frage fand der Landtag zwar kein Bedenken, dem Orte Döbisleben den Beytritt zu der inländischen Anstalt zu gestatten und seine Einwilligung hierzu im voraus zu ertheilen, jedoch ihm eine Verbindlichkeit dazu aufzulegen, ehe die besondern Verhältnisse dieses Ortes genügend berücksichtigt worden wären, hielt er für bedenklich.

Die zweyte Frage wurde einstimmig vornehmend beantwortet, weil Nicht = Hausbesitzer überhaupt in keiner Verbindung mit dieser Anstalt stehen, einen besonderen Fonds und eine besondere Verwaltung aber wegen der zu den Löschanstalten nöthigen Beyträge einzurichten, nicht rathlich erscheint.

Hierauf wurde eine die Besteuerung der ehemaligen Reichsritterschaftl. Districte betreffende, von dem Abgeordneten aus diesen Districten übergebene, Vorstellung abgelesen, durch welche der Landtag aufgefordert wurde, daß er, gegen seine in der 36sten Sitzung über diesen Gegenstand gefaßte Ansicht, den von vormals Reichsritterschaftl. Gutsbesitzern ausgesprochenen Wunsch, in dem hinlänglich nachgewiesenen Besitze der Steuerbefreyung erhalten zu werden, unterstützen möge, indem die ihnen geschehene Anforderung von Steuern weder auf den status quo von 1806., nach welchem ihre Districte überwiesen worden, gegründet werden könne, weil sie damals noch keine Steuern entrichtet hätten,

noch auf die Verhältnisse der Jahre 1813. 1814. 1815. und 1816., weil in diesen Jahren die jetzt geforderten, sogenannten Exremen = Steuern ebenfalls nicht bezahlt worden wären, noch auf die im Großherzogthume angenommenen Grundsätze einer allgemeinen Besteuerung, weil diese verfassungsmäßig noch zur Zeit nicht zur Anwendung gekommen seyen, auch eine Entschädigung voraussetzten.

Nach nochmaligen Discussionen über diesen Gegenstand kam der Landtag auf seine in der Erklärungsschrift d. d. Dornburg 29. Januar 1819. (s. Dornbr. Verhandl. S. 447. unter No. 2.) ausgesprochene Ansicht zurück und konnte sich, da dort bereits die rechtliche Ausführung der behaupteten Freyheit vorbehalten, auch der Weg Rechts inimmittelt wirklich betreten worden und jetzt nicht einmal eine Beschwerde über verweigerte Justiz, die eine Intercession veranlassen könnte, vorliege, nicht für ermächtigt halten, auf etwas weiteres anzutragen.

Man gieng nun über zu dem Vortrage eines höchsten Decretes vom 21sten Decbr. 1820. (Benlage KK.) und dessen Beylagen, den Landstraßenbau betr. Mit Beziehung auf die Erklärungsschrift d. d. Dornburg 5ten Januar 1819. (s. Dornbr. Verhandl. S. 391. flg.) wurde zuerst der Zustand der Chausséebau = Kassen am Schlusse des Jahres 1818. nach den Resultaten der nunmehr völlig berichtigten Rechnungen nachgewiesen, wodurch der Landtag zu der Ueberzeugung gelangte, daß die deshalb früher erregten Zweifel nunmehr für erledigt zu achten wären.

Die ferner geschehene Nachweisung der Minderung aller im Jahr 1818. auf jenen Kassen ruhenden bedeutenden Schulden, bis auf die Summe von 15,000 rthlr., welche Minderung durch die früheren ansehnlichen Bewilligungen und durch die sehr beträcht-

liche Einnahme an Chaussee-Geldern, möglich geworden, war dem Landtage höchst erfreulich.

Bei dem ferneren Inhalte des höchsten Decretes, nach welchem jetzt jene 15,000 rthlr. Schulden auf die Haupt-Landschaftskasse übernommen und jährlich noch 500 rthlr. (die früheren Verwilligungen betragen jährlich 14,000 rthlr.) zu dem Chaussee-Bau im Ganzen, oder, wenn jene Schulden nicht übernommen würden, jährlich 6500 rthlr. verwilligt werden möchten, während doch, nach einer mitgetheilten Uebersicht, in den nächsten drey Verwilligungsjahren, neben sehr bedeutenden Besserungen, noch beträchtliche neue Baue unternommen werden sollten; konnten die von der Section ausgesprochenen Ansichten, auf der einen Seite, daß bey dem dermaligen Zustande der Chaussee-Kassen und der dagegen für die Landschaftskassen anderwärts von neuem erwachsenden Mehrausgaben, für jetzt gar keine neuen Verwilligungen zu jenem Zwecke zulässig seyn dürften, auf der andern Seite, daß dem Lande durch den erweiterten Chaussee-Bau großer Vortheil erwachse, und es sehr nachtheilig werden könne, wenn man die an mehreren Orten begonnenen Baue aussetzen oder auch nur verzögern wolle, nicht sogleich zu einem Beschlusse führen. Bey vielseitigen Bemerkungen und Erwägungen über diesen Gegenstand, wobey die wohlfeile Administration im Eisenachischen und im Neustädtischen Kreise, als die Folge persönlicher Aufopferung, dankbar anerkannt wurde, geschah auch der Vorschlag, daß man auf Herabsetzung der hohen Chaussee-Gelder, und auf Einführung des Current-Geldes bey den Einnahmen, antragen möge. Diesem Vorschlage wurde jedoch, als noch zur Zeit unräthlich, von mehreren Seiten widersprochen, und der Beschluß sowohl

hierüber als über die zu verwilligenden Summen, bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Die r z i g s t e S i ß u n g

den 9. Februar 1821.

In Gegenwart von 29. Abgeordneten.

Die Beratungen über den Landstrassenbau wurden fortgesetzt. Der Landtag gieng nochmals näher ein auf die in der Dornburger Erklärungsschrift vom 5ten Jan. 1819., über die Verhältnisse der verschiedenen Chausseebau-Kassen und über die Wirksamkeit des Landtags bey diesem Zweige der Administration, aufgestellten und größten Theils sanctionirten Grundsätze, und verteilte sich wiederholt dahin, daß sämtliche Chaussee-Gelder, als in Eine gemeinschaftliche Kasse fließend, betrachtet werden müßten, daher die in dem einen Kreise eingenommenen Gelder auch in einem andern Kreise, wo Baue besonders notwendig wären, verwendet werden könnten, und daß der Landtag über die vorzunehmenden Baue selbst keine nähere Cognition anzustellen habe, sondern solche lediglich der administrativen Behörde und der höchsten Anordnung überlassen müsse; jedoch vorbehaltlich des 4ten landständischen Rechts.

Bei der ferneren Berathung über die neue Verwilligungs-Summe wurden die gestern schon für und wider berührten Gründe nochmals erwogen und obgleich der Uebernahme der jetzt noch vorhandenen 15,000 rthlr. Schulden entgegen gesetzt wurde, daß solche Uebernahme mit jener früheren Erklärungsschrift nicht im Einklange stehen würde und lieber die Abzahlung dieser Summe bey der Chaussee-Kasse selbst noch einige Jahre hinaus und bis nach Beendigung der jetzt nöthigen Baue, zu verschoben sey; so sprach sich doch bey der Mehrheit der Wunsch, als bey wei-



ten wichtiger, aus, daß bey den Chaussee-Kassen überhaupt gar keine Schulden contractirt und gestattet würden, und bey der sich immer mehr darstellenden Nothwendigkeit, daß die angefangenen neuen Baue, besonders im Neustädtischen Kreise, nicht unterbrochen würden, entschied 20. Stimmen gegen 9. für eine neue Verwilligung, und sodann sämtliche Mitglieder einstimmig, daß diese Verwilligung für die drey Verwilligungsjahre zusammen, in der Uebernahme der noch vorhandenen 15,000 rthlr. Schulden bestehen solle, und daß auf eine Herabsetzung der Chaussee-Gelder für jetzt nicht anzutragen sey.

Ein und vierzigste Sitzung

den 10ten Februar 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Auf die schon gestern gemachte Anzeige eines Abgeordneten aus dem ersten Wahlbezirk der Ritterguthsbesitzer, wie er, wegen anderer dringender Geschäfte genöthiget sey, zu bitten, daß er nach Ablauf der nächsten Woche von den dermaligen Landtags-sitzungen beurlaubt werde, wurde die Frage: ob dessen Stellvertreter einzuberufen sey? zur Entscheidung des Landtags, wie dieses schon in mehreren früheren Fällen ganz ähnlicher Art geschehen war, ausgesetzt und durch 24. Stimmen gegen 5. verneinend beantwortet.

Hierauf wurde der Vortrag über den Landstraßenbau fortgesetzt. Referent kam auf den dritten Hauptgegenstand des angezogenen höchsten Decretes, den Entwurf eines Regulativs über die Art und Weise der Erhaltung der Chausseen als Straßen 1ster Klasse, inwiefern der Straßen 2ter und 3ter Klasse. (Beilage FF.) Die einzelnen §§. dieses Regulativs wurden mit Berücksichtigung der von Großherzogl. Landes-Direction dabey gemachten Bemerkungen,

durchgegangen, ohne sich auf die früher vom Landtage dagegen gemachten Erinnerungen (s. Dornbr. Landt. Verhandl. S. 399.) und deren geschene Beachtung, zu beschränken, sondern mit der Ansicht, daß der ganze Entwurf, als eine neue Mittheilung, nochmals in Berathung gezogen werden müsse.

Die im §. 2. auf früheren landständischen Antrag weggelassene Verbindlichkeit der Gemeinden, auch bey Chausseen in gewissen Fällen Arbeiten für üblichen Lohn zu leisten, war von Großherzogl. Landes Direction wieder in Antrag gekommen und mußte um so mehr zu einer neuen Berathung führen, als in dem neuerlichen höchsten Decrete vom 21sten Decbr. 1820. auf dasjenige verwiesen war, was in dem höchsten Decrete v. 28sten Januar 1819. (s. Dornbr. Landt. Verhandl. S. 403. und 405.) zu jenem §. bereits bemerkt worden. Der Landtag konnte sich jedoch, weil die Kommunen, die an Chausseen liegen und denen jene Obliegenheit aufgegeben werden würde, ohnehin auch mancherley Nachtheile von dieser ihrer Lage haben, ein solches Ansuchen aber, der gleichen Vertheilung der Lasten widersprechen würde, und es, auch ohne jenen Zwang, den Behörden möglich werden dürfte, noch niedrigere Accorde abzuschließen, nicht bestimmen, von seiner früher gefassten Ansicht abzugehen. Er blieb solchem (s. Dornbr. Landt. Verhandl. S. 400.) jedoch auch in sofern treu, daß bey eintretendem Nothstande, die anliegenden Kommunen allerdings zu den nöthigen Diensten gegen Bezahlung gehalten werden könnten, und glaubte unter „Nothstand“ eine durch ungewöhnliche Ereignisse erfolgte Hemmung der Straße verstehen zu müssen.

Die Weglassung des in dem früher mitgetheilten Entwurfe aufgenommenen §. 3. (s. Dornbr. Verhandl. S. 385.) welcher die Verbindlichkeit der Kommunen zu unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten auf den

durch ihre Orte führenden Chaussee- Strecken betraf, gab die Veranlassung zur näheren Prüfung der mehreren von Großherzogl. Landes-Direction deshalb aufgestellten Bemerkungen, daß nämlich

- 1) den Kommunen wenigstens die Verbindlichkeit auferlegt werden möge, auf den durch ihre Orte führenden Chaussee-Strecken den Schlamm und Unrath weg zu schaffen und die neben jenen Strecken nöthigen Abzugsgräben zu unterhalten,
- 2) daß überhaupt alle an die Chaussee anrenzenden Grundstücksbesitzer gehalten seyn sollten, den von den Chausseen abgeräumten Koß auf ihre Aeder aufzunehmen, indem außerdem dessen Beschaffung an entlegene Orte, der Kasse zu großen Aufwand mache, und daß
- 3) die neben den Chausseen, oft zu deren Nachtheil, ausgeführten neuen Häuserbau, ferner nur mit Genehmigung der Chaussee-Kommission gestattet würden.

Der Landtag genehmigte diese drei Vorschläge, jedoch mit dem Zusätze zu 3., daß die Entscheidung von der Großherzogl. Landes-Direction selbst ausgehen möge, und zu 2., durch 21. Stimmen gegen 8. nur mit dem Zusätze, daß wo das Chaussee-Material den Feldern Nachtheil bringe, statt der vorgelegenen Verbindlichkeit der einzelnen anliegenden Grundstücksbesitzer, die Kommunen, durch deren Flur die Chaussee läuft, verbunden seyn solle, einen möglichst nahe liegenden Platz zu Aufnahme des Chaussee-Kothes anzuweisen.

Beym §. 3. des neuen Entwurfs kam der Landtag überein, daß wenn die auf einem, zum größten Theile, zur Chaussee genommenen Grundstücke ruhenden Steuern und Zinsen, nicht auf den Ueberrest des Grundstückes, weil dieser zu unbedeutend sey, allein übergetragen werden könnten, (welches jeden Falls nur gegen Entschädigung statt finden kann) die Steuern und

Zinsen abgeschrieben werden und die Steuerkasse ingleichen der Zinsherr pro rata an der Entschädigungssumme participiren müßten, wie denn diese Entschädigungssumme überhaupt unter alle zu vertheilen sey, welche Eigenthumsrechte an dem Grundstücke hätten.

Der §. 4. wurde, ungeachtet vieler dagegen gemachten Erinnerungen, von welchen mehrere als einzelne Beschwerden über Ungebührrnisse an die administrativen Behörden verwiesen werden mußten, ganz in der vorgeschlagenen Maaße belassen.

Beim §. 8., die Besserung der Straßen 2ter Klasse betr., wurde zwar, nach langer Discussion, durch 18. Stimmen gegen 8. (1. Mitglied hatte die Versammlung verlassen) entschieden, daß die von Großherzogl. Landes-Direction in Vorschlag gebrachte Verbindlichkeit der Ritter- und Frengüter, zu der Wegeverbesserung mit bezutragen, zwar nicht als eine allgemeine Bestimmung im Gesetze ausgenommen werden könne, weil dadurch alle einzelnen Reesse und Verträge über diesen Gegenstand, umgestoßen werden würden, auch daß, was jetzt an vielen Orten freiwillig geschehe, künftig verhindert werden könnte; jedoch solle auf freiwillige Theilnahme der Großherzogl. Kammergüter angetragen und die Hoffnung ausgesprochen werden, daß kein Gutsbesitzer sich der Theilnahme an der Besserung der auch ihn angehenden Wege entziehen werde. Diejenigen Reesse, nach welchen Gutsbesitzern die Wegeverbesserung ausschließlich obliegt, werden durch §. 14. des Regulativs, so wie jene, geschützt.

Beim §. 10. erkannte der Landtag die Berücksichtigung seines früheren Antrags dankbar an.

Da die Sitzungszeit längst verflossen war, so konnten die Verhandlungen über den Landstraßenbau heute noch nicht beendigt werden.

Beilage CC.

Untertänigste Erklärungsschrift

vom 5ten Februar 1821.

daß neue Impost-Regulativ betr.

Ihro K. G. haben mittelst höchsten Decrets vom 1sten November 1820. den Entwurf eines neuen Finanz-Gesetzes, welches an die Stelle des Imposts und der Transsteuer Eine Abgabe treten läßt, dem getr. Landtage zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung gnädigst vorlegen lassen.

Er hat diesem, alle Staats-Untertanen des Großherzogthums betreffenden Gegenstände seine ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und erlaubt sich nun untertänigst, die ihm bey näherer Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs nöthig erschienenen Erinnerungen in Folgendem ehrerbietigst vorzutragen.

Zu den General-Vorschriften.

Zu §. 1.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, dürfte es rathlich seyn, die Worte: „indirecten“ und „ingleich“ die ferner folgenden: „mit Ausnahme jedoch des Stempels und der „Transito-Abgabe, da wo die letztere üblich ist“ wegzulassen.

Zu §. 5.

In denen Stellen, wo das neuere Gesetz von dem ältern im wesentlichen nicht abweicht, möchte die Fassung der Paragraphen wie in dem ältern um deswillen beyzubehalten seyn, weil sie kurz und übersichtlich ist, und jeder Staats-Untertan, der das ältere Impost-Regulativ kennt, sich in dem neuen dann leichter findet.

Zu §. 7.

Wenn es hier heißt: „der Impost ist in „guten kassenmäßigen Münzsorten zu ent-

richten“ so glaubt der getr. Landtag höchsten Berücksichtigung anheim geben zu müssen, daß der bey den Landeskassen bestimmte Werth der Kronenthaler an 1 thlr. 11 gr. den Bewohnern der entferntern Theile des Großherzogthums nachtheilig ist, weil er dort im Handel und Wandel 1 thlr. 14 gr. 2 pf. Current-Geld kostet, und im Wechsel-Kours gegen Speciesthaler zu 1, 1/3 thlr. immer mit 1 thlr. 12 gr. angenommen wird.

Zu §. 15.

Der getr. Landtag kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß gegen die Entscheidung des Landschafts-Collegiums in Impost-Defraudations-Sachen, Berufung an Großherzogl. Landesregierung frey stehen möge, und es dürften, falls Ihro K. Hoheit solches huldreichst genehmigen, nach den Worten: „zum Bereich des Großherzogl. „Landschafts-Collegiums“ die Worte einzuschalten seyn:

„mit Vorbehalt der Berufung an Großherzogl. Landesregierung.“

Zu den Special-Vorschriften.

zum 1sten Kapitel,

Zu §. 2.

Die von Großherzogl. Landschafts-Collegium zu Eisenach in Antrag gebrachte Berechtigung von Haasen und hohem Wildpret vermag der getr. Landtag, in Erwägung mehrerer Gründe, nicht zu genehmigen.

Der angefügte Tarif in Bezug auf Schlachtvieh erscheint hier und da unvernünftig hoch, und dürfte, mit Beobachtung der übrigen Ansätze, in Folgendem abzuändern seyn:

ein Kalb bis zu einem halben Jahre	—	thlr. 6 gr. — pf.
ein Kind beyderley Geschlechts von 1/2 Jahre bis zu 1 Jahre	—	16 = — =
ein dergleichen von 1 bis 2 Jahren	. 1	= — = — =
eine Kuh	. 1	= 16 = — =
ein Ochse von 2 bis 3 Jahren	. 2	— = — =
ein Ochse von 3 bis 4 Jahren	. 2	12 = — =
ein Ochse über 4 Jahre	3	— = — =
ein Schwein über 140 Pfund	. —	= 18 = — =
ein Schwein unter 140 Pfund	. —	= 12 = — =
ein Schwein unter 50 Pfund	. —	7 = — =
ein Hammel oder Schöps	. —	6 = — =
ein Schaaf	. —	4 = — =

Zu §. 4.

Weil mehrere Fälle denkbar sind, in welchen es die Noth erfordert, ein Stück Vieh sofort zu schlachten, ohne daß man sogleich einen Etchzettel bekommen kann, so dürfen dergleichen Nothfälle ausdrücklich vorzubehalten seyn.

Zum 2ten Kapitel.

Zu §. 2.

Schmierseife möchte aus einem doppelten Grunde mit Impost nicht zu belegen seyn: einmal um deswillen, weil diese Abgabe wenig eintragen wird, vorzüglich aber weil solche nicht den Fabrik-Herrn sondern den Fabrik-Arbeiter trifft, welcher die Wolle von ersterem roh erhält, und sie für eigene Rechnung waschen muß.

Zum 3ten Kapitel.

Zu §. 1.

Was ausländischen in Gebinden kommen-

den Wein anlangt, so dürfte zu Vermeidung von Collisionen und Defraudationen jeder Cymmer, ohne Berücksichtigung der Sorte, Raumburger und Weißner Wein mitbegriffen, mit 4 thlr. zu belegen seyn.

In Betreff des Landweins ist der gett. Landtag der ehrerbietigsten Meinung, daß zur Aufhülfe des Weinbaues die eigene Konsumtion, sowie das Ausschütten von selbst-erbaulichem Wein und Most Impostfrey bleiben, und bey dem Verkauf in Gebinden für jeden Cymmer 8 gr. vom Käufer entrichtet werden möge.

Zu §. 4.

Da offenbar ein größerer Verkehr durch gänzliche Aufhebung des Lagergeldes vom Wein, erwirkt und dadurch mancher Vortheil erreicht werden kann, so tritt der gett. Landtag der Meinung der Eisenacher Abtheilung des Landschafts-Collegiums bey, daß das Lagergeld von Wein gänzlich aufzuheben sey. Den administrativen Behörden bleibt übrigens die Anwendung einer andern sichern Controüle lediglich überlassen.

Zum 4ten Kapitel.

Zu §. 1.

Aus dem doppelten Grunde, weil man einmal bey sattfamer Essig-Fabrikation im Lande des ausländischen Essigs füglich entbehren kann, und zweitens weil unter der Angabe Essig viel fremder Branntwein eingebracht und defraudirt wird, dürfte sich die von dem gett. Landtage gewünschte Erhöhung der Abgabe für jeden Cymmer ausländischen Essig, ohne Unterschied, bis auf 1 thlr. 8 gr. rechtfertigen.

Zu §. 2. und 3.

Obgleich inländischer Wein- und Bier-Essig Impostfrey gelassen werden sollte, weil ersterer weniger aus selbst-erbaulichem als aus erkauften Weine bereitet zu werden pflegt, und daher, durch den Wein sowie



lesterer durch das Bier bereits verimpostet worden ist, so erscheint es doch folgerichtig und zu Vermeidung von Defraudationen rathsam, alle inländische Essig-Arten, ohne Unterschied mit einer und derselben Impost-Abgabe, und zwar mit 6 gr. für den Eymmer, zu belegen.

Zum 5ten Kapitel.

Zu §. 1.

So wünschenswerth es seyn möchte, eine Minderung der Bier-Impost-Abgabe eintreten zu lassen, da gerade diese den ärmeren Theil der Staats-Unterthanen trifft, so wenig ist dieses doch jetzt schon möglich, und wenn der getr. Landtag deßhalb die Bestimmung des ersten Paragraphen genehmigt, so muß er:

Zu §. 2.

wünschen, daß zu mehrerer Belegung der inländischen Bierbrauereyen für jeden Eymmer ausländisches Bier, ohne Unterschied der Qualität, 1 thlr. 12 gr. Impost zu erlegen sey.

Zu §. 4.

Der getr. Landtag vermißt hier die Bestimmung des ältern Impost-Regulativs v. 6ten Decbr. 1811. Cap. VI. §. 4., wo es heißt:

„die noch ungemälzte Gerste wird glatt
„gestrichen, das Malz aber entweder mä-
„ßig gehäuft gemessen, oder fünf Viertel
„glatt gestrichen auf einen Weimarischen
„Scheffel gerechnet“

und wünscht sie zu Vermeidung jedes möglichen Zertrümmers auch in das neue Gesetz aufgenommen zu sehen.

Zu §. 5.

Die gesetzliche Verordnung wird nicht zu umgehen seyn, daß den Mülleru nicht gestattet ist, vom Malz-Schrot die sogenannte Mahl-Mehle zu verlangen, sondern daß sie sich mit einer Geldvergütung nach dem

jedesmaligen Getraide-Markt-Preiße zu begnügen haben, so wie solche von den Polizey-Behörden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Zu §. 6.

Nach Vorschrift der Tranksteuer-Ordnung d. d. Eisenach 24ten Octbr. 1777. Cap. III., §. 6. besteht noch jetzt die, sehr nachtheilig einwirkende und die Konkurrenz vermindernde Einrichtung, daß das Quantum des Schuttes sowie des Fußes bestimmt ist, und von der Aufsicht führenden Behörde sogar der Verkaufspreis des Bieres nach dem jedesmaligen Marktpreise, nicht nach dem Einkaufspreiße der Gerste, regulirt wird.

Diese Einrichtung verhindert die Belegung der Bierbrauereyen und ermuthigt keineswegs zur Vereitung eines bessern Bieres. Der getr. Landtag wünscht daher, daß dieser Punkt der Eisenachischen Tranksteuer-Ordnung ausdrücklich aufgehoben, und dagegen im Eisenachischen Kreise dieselbe Einrichtung wie im Weimar-Jenaischen Kreise bestehen möge, nach welcher nur das Einschutt-Quantum, aber keineswegs das Fuß-Quantum und der Verkaufspreis des Bieres, gesetzlicher Bestimmung unterliegt.

Zum 6ten Kapitel.

Zu §. 2.

Wenn jeder eingebracht werdende Eymmer Rum, Kraak und ausländischer Brantwein einer Impost-Abgabe von 8 thlr., und jedes Maas fremder Spiritus Vini und Liqueur jeder Art, mit 4 gr. 6 pf. Impost belegt wird, so entspricht dieses gemiß dem Zwecke sowie dem Werthe der Waare.

Bei der Berathung darüber, ob sich in Hinsicht auf den im Lande fabricirten ordinären Brantwein die Impost-Abgabe lediglich nach der Scheffelzahl einer Brantweinblase reguliren solle, bestätigte sich wie-

derholt, daß eine materielle Vereinigung aller Landestheile im Bezug auf indirecte Abgaben, wegen der verschiedenartigen Interessen, nicht angemessen ist, und der getr. Landtag erlaubt sich bey dieser Gelegenheit ehrerbietigst darauf anzutragen, daß den betreffenden Behörden die weitere Verfolgung dieser Ansicht aufgegeben, und ihm seiner Zeit ein Plan darüber vorgelegt werden möge, wie sich neben der, übrigens stattfindenden materiellen Vereinigung, der Gedanke zu gemeinsamer Befriedigung ausführen lasse, daß aus dem Grunde, weil eine indirecte Abgabe den Bewohnern eines Kreises angemessen sey, dieselbe nicht auch in den übrigen ganz entgegengesetzten Verhältnissen unterliegenden Kreisen ebenfalls eingeführt werden müsse.

In Hinsicht des vorliegenden Gegenstandes dürfte ein Auskunftsmittel darin zu finden seyn, wenn die administrativen Behörden sich zu mehrerer Belegung des Geschäftes mit den Branntweinbrennern in allen Landestheilen, wo es gewünscht werden sollte, über Impost = Aversional = Quanta versuchsweise zu benehmen befehligt würden, mit der besondern Anweisung, daß sie bey Bestimmung derselben Nicht = Benachtheiligung der Landeskasse, und ganz vorzüglich der Branntweinbrenner unter sich, als Richtschnur zu verfolgen hätten. Im übrigen wünscht der getr. Landtag, daß wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Ruckstädtischen Kreises, und wegen der dort bestehenden Branntwein = Fabrikation aus Kartoffeln, von demselben fernerhin nur $\frac{3}{7}$ Theile des Branntwein = Imposts entrichtet, dabey aber für jeden in einen andern Kreis des Großherzogthums eingebrachten Eymer annoch $\frac{4}{7}$ Theile des vollen gesetzlichen Impost = Quantums nachgezahlt werden.

Zu §. 3.

Der getr. Landtag giebt hier ehrerbie-

tigt anheim, ob nicht wegen des größern Erwerbs durch Wärmblasen und große Hüthe mit Wärmblasen der Berücksichtigung des Großherzogl. Landschafts = Collegiums zu überlassen seyn möchte, daß erstere mit $\frac{1}{3}$ Theil, letztere aber mit $\frac{2}{3}$ Theilen nach dem Gehalt der eigentlichen Branntweinblase in der Abgabe zu erhöhen wären.

Ein fünfmaliger Blasenabtrieb in Einem Tage ohne Unterschied der größern und kleinern Blasen, dürfte zu Begünstigung der letztern als Regel festzusetzen seyn.

Aus demselben Grunde ist es auch

zu §. 6.

wünschenswerth, daß die von der zweyten Abtheilung des Großherzogl. Landschafts = Collegiums in Hinsicht auf die kleinen Brenneren im Eifenachsischen Oberlande in Vorschlag gebrachte Begünstigung, nach welcher der an einen Branntweinbrenner abgegebene Blasenhuth, nach Verlauf von 3. mal 24. Stunden statt der gesetzlich bestimmten 6. mal 24 Stunden zurück zu nehmen sey, ausnahmsweise auf alle Landestheile erstreckt werden möge, jedoch nur in Beziehung auf Branntweinblasen vom kleinsten Gehalt, und namentlich nur auf solche, bey welchen keine Wärmblase angebracht ist.

Zu §. 8.

Folgerecht ist vom Branntwein kein Lagergeld zu entrichten, falls die zum 3ten Cap. §. 4 gegebene Ansicht in Bezug auf Weinlager gnädigst genehmigt wird.

Zum 7ten Kapitel.

Zu §. 2.

Der Impost von Schnupftaback steht mit dem von Rauchtaback hinsichtlich der Preise in keinem Verhältniß, und es dürfte daher zur Erleichterung der ärmern Klassen mit Aufhebung der Bestimmungen des 2ten

Paragraphen, der Schnupftaback in derselben Weise wie der Rauchtoback zu verimposten seyn.

Zu §. 4.

Wenn die zweyte Abtheilung des Großherzoglichen Landtschafts-Collegiums darauf anträgt, daß thönerne Tabackspfeifen ingleichen hölzerne, meerschäumene und andere Pfeifenköpfe der Impost-Abgabe aus dem Grunde nicht unterworfen werden möchten, weil der Ertrag davon äußerst unbedeutend und der Defraudation, bey der Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Controlle, nicht vorzubeugen sey, so ist der getreue Landtag vollkommen damit einverstanden, und wünscht, diese Artikel Impostfrey passiren zu lassen, wornach der ganze 4te Paragraph wegfällt. Zur Instruction für die Impost-einnehmer.

Zu §. 21.

Da die Impost-Einnehmer im Verhältnis zu den Collectur-Gebühren von andern Abgaben mit 9 pf. vom Thaler hinlänglich belohnt zu seyn scheinen, indem ihre Bemühung durch das Einkassiren der Impost-Erhöhung als Tranksteuer-Surrogat auf keine Weise erheblich vermehrt wird, so glaubt der getreue Landtag daß 9 pf. statt 10 pf. von jedem Thaler genügend seyn möchten.

Beilage DD.

Höchstes Decret

vom 16ten November 1820

Die Brand-Versicherungsanstalt betr.

Er. K. H., der Großherzog, haben befohlen, daß dem getreuen Landtage eine Umarbeitung des die Brand-Versicherungsanstalt betreffenden Patents nebst dem dazu gehörigen Berichte des Landtschafts-Collegiums mitgetheilt werde, unter Beziehung

auf die deshalb ergangenen, hier ebenfalls beyliegenden Akten und in diesen noch besonders auf die Abstimmungen Bl. 17. und f. des mit §. bezeichneten Akten = Stück. Der getr. Landtag wird dadurch Gelegenheit bekommen, diejenigen Berathungen zu pflegen, welche ihm in einer Erklärungsschrift Seines Vorstandes vom 20sten August dieses Jahres, vorbehalten worden sind, auch wird Derselbe finden, daß man sich, bey jener Umarbeitung, an Seine frühere Erklärung wegen Assurance der Glocken und Thurmuhren erinnert hat. Die übrigen Beylagen unter I. II. III. weisen nach, was auf die schon erwähnte Erklärungsschrift v. 20sten August dieses Jahres versügt worden ist, und durch die Beilage, unter , erhält eine von dem getr. Landtage geschehene Intercession für die vormalts Fuldaischen und Hessischen Gebietstheile und die vermeintlichen Ansprüche derselben an die Brand-Versicherungsanstalten zu Aschaffenburg und Kassel ihre Erledigung.

Er. K. H. sehen über den Hauptpunkt dieses Decrets der einsichtigen und gründlichen Erklärung des getr. Landtags entgegen.

rc. rc.

Das Staats-Ministerium.

Unterbeilage a.

Bericht des Großherzogl. Landtschafts-Collegiums über die Brand-Versicherungsanstalt.

Durchlauchtigster Großherzog,

rc. rc.

Schon früher als Er. K. H. höchstes Rescript vom 8ten Decbr. 1813. bey uns eingieng, hatte sich aus unsern gesammelten Erfahrungen uns die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das bestehende Brand-Assurance-Patent in verschiedenen Punkten wesentlicher Abänderungen und Ergänzungen

bedürfe, und wir waren eben im Begriffe, eine neue Redaction desselben vorzunehmen.

Um so erwünschter mußte es uns daher seyn, zu Ausarbeitung eines Entwurfs über eine verbesserte Einrichtung des Brand-Assurations-Instituts mit Berücksichtigung der von Höchstbero Landes-Direction hierüber aufgestellten und uns mitgetheilten Ansichten und Bemerkungen, durch obervähntes Rescript gnädigsten Auftrag zu erhalten.

Wir haben demnach sammt der Eisenachischen Section unsers Collegiums und mit Zuziehung der Landrätthe über die verschiedenen besonders zur Sprache gekommenen Punkte vorerst schriftlich votirt, auch hierauf vorgeschriebenermaßen der Landes-Direction die desfallsigen Vota communicirt und deren Meinung in der Sache erbeten. Nachdem sie uns dieselbe eröffnet und — wie die auf den Grund der Akten gefertigte übersichtliche Nachweisung darlegt — die Majorität der Stimmen sich bloß hinsichtlich der Anlegung eines eisernen Fonds beifällig, wegen aller gefchehenen übrigen Vorschläge aber, abfällig erklärt hatte, sind wir beflissen gewesen, die fragliche Umarbeitung zu bewirken, und theilen uns nun Er. K. M. das von uns neu redigirte Brand-Assurations-Patent noch vor Ablauf der hierzu bestimmten Frist zur weitem Beförderung an den getr. Landtag in Anschluß ehrerbietigst zu überreichen; indem wir uns zugleich erlauben, dasselbe mit folgenden ganz unzielfesslichen Anträgen und Bemerkungen zu begleiten.

1) Bisher hat der Ort Obisleben an dem hiesigen Brand-Assurations-Institute nicht Theil genommen. Ob sich derselbe überhaupt in einem Assurances-Verbände befindet und in welchem? ist uns unbekannt. Es fragt sich jedoch — was wir indeß lediglich zu höchster und verfassungsmäßiger

Prüfung und Entscheidung geziemendst anheim stellen müssen — ob nicht erwänter Ort zur künftigen Theilnahme an dem hiesigen Institute anzuhalten seyn dürfte und ob nicht eben so auch die der Universität Jena zugehörigen und nach §. 1. des Patents zeitlich erimirt gewesenen Gebäude, des eigenen Vortheils der Universität halber, zugezogen werden sollen?

2) Es spricht zwar der §. 2. des Patents bereits bestimmt aus, daß beim Institute durchaus keine Vergütungen vorkommen und gestattet seyn sollen, welche nur auf eine lokale Vorsorge zur Abwendung einer in Zukunft zu besorgenden Feuersgefahr Bezug haben und in dieser Absicht erwachsen sind. Wir erachten es jedoch für unsere Pflicht, bey gegenwärtiger Gelegenheit noch ganz besonders unsern ehrerbietigsten Antrag dahin zu richten, daß in Zukunft streng an dieser Bestimmung gehalten und die Assurances-Kasse mit jeglicher Ausgabe und Bestreitung für Zwecke der vorbezeichneten Art verschont werden möge, ausgehend von der Ueberzeugung, daß wenn auch eine auf Abwendung und Verhütung von Feuersgefahr abzweckende Einrichtung oder sonst, sey dieselbe nur lokal oder allgemein, auf Kosten der öffentlichen Kassen für nothwendig erkannt wird, doch auf keinem Fall jene Kasse hierbei in Anspruch zu nehmen seyn dürfte, indem dies dem Zwecke der Assurances nicht nur geradezu entgegen laufen, sondern auch zu höchst nachtheiliger und unbilliger Prägravation der Instituts-Interessenten, also der Hausbesizer, gereichen würde.

Denn es geschieht unserer unterth. unmaasgeblichen Ansicht nach schon mit Unrecht, daß diesen letztern allein der Aufwand für die Feuerlöschungsanstalten (ein reiner Polizey-Gegenstand) zur Last fällt, da doch die

Nicht-Hausbesitzer wegen ihres Mobiliars gleiches Interesse wie sie, an diesen Anstalten haben, und es scheint uns das, was von dem Rechnungs-rath Schüler hierüber angebracht und nachgewiesen worden ist, größtentheils wohlbe gründet zu seyn. Denn daher auch die bisher bestehende Einrichtung, nach welcher der Feuerlöschungskaufwand in soweit er nicht von den Kommunen zu tragen ist, aus der Brand-Assicuranz-Kasse bestritten wird, noch ferner behal ten werden sollte; so dürfte es doch wenigstens der Billigkeit anzu-messen seyn, die Nicht-Hausbesitzer vielleicht nach Klassen und nach dem Waassatze des von ihnen bezahlt werdenden Mietzinses, in Ansehung desselben zur Mittheiligkeit zu ziehen.

3) Die Majorität der Stimmen hat sich zwar allerdings gegen eine Bestimmung, wegen gleichmäßiger Versicherung der Gebäude nach ihrem wahren Werth mit besonderer Berücksichtigung ihrer mehrern oder mindern Feuergefährlichkeit, ausgesprochen. Es ist indeß nicht zu leugnen, daß sich gegen Beides eben so wohl manches Für als Wider sagen läßt; als eine ausgemachte Sache aber dürfte es zu betrachten seyn, daß es dem Gedeihen und Fortyritte des Instituts wesentlich entgegen, und hinderlich seyn würde, wenn, wie doch nicht zu erwarten steht, die Einzeichnung mit allzu geringen Summen erfolgen sollte.

Räthlich will es uns daher doch erscheinen, festzusetzen, daß kein Gebäude unter der Hälfte des — auf die im §. 8. angegebene Weise zu bestimmenden — wahren Werthes, versichert werden dürfe und daß jeder, der dieser Vorschrift nicht Genüge leistet, sich gefallen lassen müsse, daß der wahre Werth seines Gebäudes nach neuem Waassatze durch Taxation ausgemittelt, und des-

sen Versicherungs-Summe nach dem diebstahligen Resultate hinauf gesetzt werde.

4) Die Sammlung und Anlegung eines für bedeutende Unglücksfälle bestimmten eisernen Fonds, ist unter den in Sprache gekommenen Punkten nach unserer bereits oben gemachten Bemerkung, der einzige, für dessen Realisirung die Majorität der Stimmen sich entschieden hat, und wir haben sonach in das neu entworfene Patent §. 21. das Nöthige dieserhalb mit aufgenommen. So höchst zweckmäßig und wünschenswerth es ist, in Besiß eines solchen Fonds zu kommen, so treten doch, hinsichtlich seiner Aufbewahrung und resp. Benutzung bis zum eintretenden Bedarf mancherley Schwierigkeiten ein, die auf der andern Seite wiederum Berücksichtigung verdienen.

Denselben in baarem Gelde todt und müßig liegen zu lassen, würde eben so un-zweckmäßig und bedauerlich, als in Ermangelung eines sichern und völlig feuerfesten Locals gefährlich seyn; ihn den übrigen landschaftlich-n Kassen gegen Verzinsung, wenn auch nur mit 2 Procent wie ein Depositum, zur Benutzung zu überlassen, könnte im Fall des Bedarfs zu neuen Verlegenheiten führen, auch den beabsichtigten Zweck ganz verfehlen lassen, da diese Kassen dann erst, um die Rückzahlung bewerkstelligen zu können, zu neuen Erborungen würden schreiten müssen. Es entsteht die Frage nämlich, ob hierdurch, zumal in unglücklichen Zeiten in einer erforderet werdenden kurzen Frist, die von dem eisernen Fonds benötigte, bey beträchtlichen Unglücksfällen leicht auf dessen ganzen Betrag ansteigen könnende Summe, jedesmal erlangt werden kann? Am räthlichsten möchte unsere vorgreiflichen Dafürhaltens, daher immer noch der Ausweg seyn, solchen der Hauptlandschafts-Kasse zu Abtragung fünfprocen-

tiger Landes Schulden darzuleihen, und dagegen von derselben auf vier Procent Zinsen gestellte kleinere Obligationen anzunehmen, die bedürftenden Falles, wenn auch mit Vergütung einiger Procente, statt baaren Geldes bey den zu leistenden Brandentschädigungen gewiß ohne Nachtheil für die Empfänger ausgegeben werden könnten.

Ob nach allen diesen es nicht vielleicht einfacher und doch eben so erspriesslich für den Kredit des Brand-Assurations-Instituts betrachtet werden könnte, wenn dem Landschafft-Collegium eine fortwährende Ermächtigung erteilt würde, im Nothfall für dasselbe ein Anlehn bis auf 100,000 Thaler aufzunehmen zu dürfen, das wollen wir zu Ew. K. H. weisesten Ermessen gleichfalls submissivst anheim gestellt seyn lassen.

5) Das — wegen der von Ew. K. H. Ober-Consistorium in unzielfelichen Antrag gebrachten besondern Brandversicherung-Anstalt der Glocken und Thurmuhren an uns erlassene höchste Rescript, hat uns in Folge der von Seiten des Landtags hierunter erfolgten Erklärung gnädigst aufgetragen, den von vorerwähnter Behörde entworfenen Plan zu einer solchen Anstalt nochmals zu prüfen und denselben alsdann dem allgemeinen Brand-Assurations-Patent in §§. geordnet, als Anhang beyzuzufügen.

Um diesem höchsten Anbefehl gehörig nachzukommen, hat vorerst der Referent in der Sache ein gründliches Gutachten über jenen Gegenstand abgegeben, und die Majorität der Stimmen, demselben durchgängig beytretend, hat hierauf es für sachgemäßer und vortheilhafter erkannt, die fragliche Anstalt mit dem schon bestehenden Brand-Ass-

surations-Institute zu vereinigen, resp. mit selbigem zu verbinden, als solche für sich besonders, also ganz getrennt und unabhängig von dem letztern, zu errichten.

Im dem vorliegenden nun redigirten Patent ist demnach die geeignete Rücksicht hierauf genommen worden und der §. 2. enthält, wie mit der Einzeichnung der Glocken und Thurmuhren verfahren und nach welchem Maasstabe die Erhebung der ausgeschriebenen Beträge von deren Versicherungs-Summe geschehen soll, was wir jedoch alles bloß unter angebotter höchster Billigung und Genehmigung zu thun, uns unterfangen haben. Endlich finden wir es

6) höchst wünschenswerth, daß den Unterthanen in den hiesigen Landen Gelegenheit gegeben werden möge, ihre Mobilien, Waarenlager ic. versichern zu können, ohne dieserhalb zu auswärtis bestehenden Anstalten der Art ihre Zuflucht nehmen zu müssen, wodurch dem hiesigen Brand-Assurations-Institute, weil dort die Verhältnismäßigkeit des wahren Werthes der betreffenden Gegenstände zu der darauf versicherten Summe, indem das Ganze nur auf kaufmännischer Speculation beruht, fast niemals berücksichtigt wird, eine nicht geringe Gefährde erwächst.

Wir sind deshalb vorläufig beschäftiget, einen Plan zu einer dergleichen Versicherungsanstalt für die hiesigen Lande auszuarbeiten und erwarten nur Ew. K. H. desfalligen höchsten Befehle, um höchstedenklichen ehreverbietigste Vorlage davon zu machen.

ic.

Unterbeilage b.

E n t w u r f

zu einem neuen, die Brandversicherungs-Anstalt betreffenden Patente.

§. 1. Die Verbindlichkeit, an diesem Brand-Assurations-Institute Theil zu nehmen, ist allgemein und erstreckt sich auf alle und jede Gebäude in dem ganzen Umfange des Großherzogthums. Es gilt gleich viel, welcher Art und zu welchem Zwecke sie bestimmt sind und kein Besizer eines solchen Gebäudes, es sey eine physische, oder moralische Person, darf sich der Einzeichnung desselben entziehen. Namentlich sind auch alle dem Landesfürsten Selbst zugehörige, wie im Eigenthume des Staats sich befindenden, alle Kirchen = Pfarr = Schul = und andere geistliche Gebäude der Einzeichnung unterworfen.

Nur die Großherzoglichen Residenz-Gebäude zu Weimar, so wie Großherzogliche Schlösser zu Eisenach, Jena und Neustadt a/S. und die hie und da im Lande befindlichen landesfürstlichen Lustschlösser, Jagd- und Landhäuser, ingleichen die Gebäude auf den, der Gesamt = Akademie Jena gehörigen Dotal-Güthern zu Apolda und Remda und deren in der Stadt Jena gelegenen Häuser, bleiben vor der Hand wie bisher davon ausgenommen, auch sind wie bisher Pulvermühlen, Gebäude über Eisenhammerwerken; Schmelz = Seiger und Abtreibehütten und dergleichen nicht zuzulassen, dagegen aber bei solchen Werken befindlichen besondern Wohngebäude, sowie Back- und Brauhäuser, Farbhäuser, Schmiede = Schloffer = Roth- und Glanzgießer = Werkstätten und dergleichen und zwar nach den §. 3. weiter festgesetzten Bestimmungen der Regel der Einzeichnung unterworfen bleiben.

§. 2. Der Werth der Kirchen und Thürme soll, wie auch bey andern Gebäuden, ercl. Mauerwert angegeben, bey den Glocken der Centner incl. Stuhl und Eisenwert 35 rthlr. taxirt, Orgeln und Thurmuhren aber nach pflichtmäßiger Taxe angenommen und eingezeichnet werden. Dabey wird festgesetzt, daß Kirchen und Thürme wegen ihrer gewöhnlich feuerfesten Bauart und isolirten Lage, so wie auch die darin befindlichen Glocken, Uhren u. die ausgeschriebenen werdenden Brandcassen = Beyträge nur von dem 4ten Theil ihrer Einzeichnung = Summe entrichten und daß diese Beyträge von denjenigen, welchen der Bau und die Unterhaltung jener Gegenstände obliegt, zu bestreiten sind.

§. 3. Es erfordert die Billigkeit, daß diejenigen Eigenthümer eines Gebäudes, welche darin ein Gewerbe treiben, womit eine vorzüglich größere Feuergefähr verknüpft ist, als in andern, so wie die in einem ihnen nicht eigenthümlich zustehenden Hause zur Miethe wohnende und dergleichen Gewerbe treibende Einmiethlinge, dieserhalb annoch besonders einen Beytrag in die Instituts = Kasse entrichten.

Es sollen daher die dahin zu rechnenden Apotheker, Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner, Färber, Hutmacher, Klempner, Seifensieder, Schmiede, Schloffer, Rothgießer, Zuderbeder, Ziegeleybesizer und Töpfer u. über das, was sie von den Gebäuden zu entrichten haben, auch noch dieses darin haltenden Feuerwerks halber in den Hauptstädten Weimar, Eisenach und Jena mit 200 rthlr., in den übrigen kleinen Städten aber, so wie in den Dörfern mit 100 rthlr. besonders eingezeichnet werden, und haben diese Summe bey vorkommenden Fällen gleich andern Asscuranz = Summen



mit zu verrechten; wogegen aber dieselben, weil damit nur eine in Ansehung der mehreren Gefahr zu prästirende besondere Abgabe bezweckt wird, bey sich ergebenden Entschädigungs = Fällen, nicht mit in Anrechnung gebracht und den Eingezzeichneten nicht vergütet werden.

§. 4. Da bey diesem Institute die Absicht dahin gerichtet ist, daß die sich ergebenden Brandschäden von den sämmtlichen Theilnehmern nach dem Maasse ihrer geschenehen Einzeichnungen vergütet und gemeinschaftlich übertragen werden sollen, so können bey demselben durchaus keine Vergütungen vorkommen und gestattet werden, welche nur auf eine locale Vorsorge zu Anwendung einer in der Folge zu besorgenden Feuergefährdung Bezug haben, und in dieser localen Absicht erwachsen sind, sondern es bleibt unveränderlich festgesetzt, daß nur den Besizern derjenigen Gebäude, die wirklich in Rauch auf, und durch das Feuer selbst verlohren gehen, der eingezzeichnete Ersatz aus dem Institute, nach Verhältniß des Verlustes gewährt werde; so wie denen, deren Gebäude, während des Brandes um den Fortgang der Flammen zu steuern, ganz oder zum Theil niedergerissen oder auch durch Erweichung von Wasser oder sonst beschädigt werden, und welche dadurch in die Nothwendigkeit versetzt sind, solche ganz oder zum Theil von neuem aufzuführen, eine gleichmäßige Entschädigung nicht zu versagen ist. Auch sollen diejenigen auf eine Entschädigung Anspruch zu machen haben, deren Gärten, Säune, Mauern, Pehm- oder Brandwände, Brunnen und dergleichen zu Himmung der Flammen resp. niedergefallen, oder sonst beschädigt worden sind.

Wogegen wenn ein Gebäude durch einen nicht zündenden und keinen wirklichen Brand verursachenden Gewitterschlag beschädigt

wird, keine Vergütung aus dem Institute statt findet.

Damit aber auch bey nachbarlichen und inländischen Hülfsleistungen, die Gemeinden, welche sich durch Thätigkeit und besorgliche Anstalten, dem Feuer Einhalt zu thun, auszeichnen, nicht noch Gefahr laufen, in schwere Ausgaben verwickelt zu werden, wenn das Unglück wolle, daß ihre Feuersprigen im Feuer beschädigt würden, oder gar verbrannt: so soll in gedachten Fällen solcher Schade an den Feuersprigen, jedoch mit Ausschluß der in die Residenz = Städte Weimar und Eisenach gehörigen, die aus der Instituts = Kasse erhalten und reparirt werden, nach vorgängiger pflichtmäßiger Würdigung des Schadens, aus der Asscuranz = Kasse ersetzt werden.

§. 5. Die obere Direction dieser Dr. = Asscurations = und Indemnifications = Anstalt ist dem Großherzoglichen Landchafts = Collegium übertragen und es sind daher sämmtliche Unterbrigkiten der Großherzoglichen Lande gehalten und verbunden, in vorkommenden Fällen an dasselbe zu berichten, von demselben Anweisungen und Befehle anzunehmen, solche zu befolgen und denselben auf das Pünktlichste nachzukommen.

§. 6. Anlangend das Verhältniß der Einzeichnung = Summe zu dem Werth der betreffenden Gebäude, so soll zwar einem jeden Einwohner des Großherzogthums noch fernerhin frey stehen, seine Gebäude, nach seinem eigenen Gutbedünken anzuschlagen und zur Einzeichnung bey dem Institute anzugeben. Es wird jedoch erwartet, daß er das Gemeinnützige der Sache und die dabey gehegte Absicht im Auge haben, und besonders in Berücksichtigung seines eigenen Interesses seine Gebäude mit dem an den weitern Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs nachgelassenen höchsten Werth um so mehr einzeln angeben werde, als selbige bey nach statt

schabten Brandungsluft erfolgendem Wiederaufbau, in Gemäßheit der hierunter bestehenden baupolizeilichen gesetzlichen Vorschriften, wenn sie vorher mit Stroh oder Schindeln gedeckt waren, statt derselben ohne Ausnahme nothwendig jedesmal mit Ziegeln gedeckt werden müssen.

§. 7. Dafern jedoch wider besseres Verhoffen, von Einzelnen, eine mit dem Werthe ihrer Gebäude im offenkundigen oder nachzuweisenden Widerspruche, sonach außer allem Verhältniß zu denselben stehende Summe angegeben würde, welches die begründete Vermuthung einer dabey eintretenden bösen Absicht erweckt; so soll alsdann, durch eine andere von der Ortsobrigkeit zu veranstaltende Taxation, welche auf Kosten der Eigentümer von besonders dazu verpflichteten Bau- und Sachverständigen zu bewerkstelligen ist, der Werth des, oder der zu hoch oder zu gering angegebenen Gebäude nach Vorschrift des §. 8. Lit. a., ausfindig gemacht und die Abgaben berichtigt werden.

§. 8. Bey der, den von dem Institute theilnehmenden Interessenten freygelassenen eigenen Angabe der Summe, womit sie ihre Gebäude eingezeichnet und versichert wissen wollen, so wie bey der in obgedachten Fällen von der Obrigkeit zu veranstaltenden Taxation soll folgendergestalt zu Werke gegangen werden. Es ist zu wissen

- a) daß bey dem zu machenden Anschlage, bloß auf den Werth der in dem Gebäude enthaltenen Bau-Materialien, jedoch mit Ausschluß des Mauerwerks und auf das zu deren Beacheitung erforderliche Arbeitslohn das Absehen gerichtet, auf andere Umstände aber, als dessen Lage, Bequemlichkeiten, vorzügliche Freyhheiten u. eine Rücksicht nicht genommen werden soll.
- b) Daß jedes Gebäude, wenn deren meh-

tere zu einem Geschäfte gehören, besonders angegeben und taxirt, und

- c) daß die Angabe oder Taxe auf Thaler, als nach welchen zu rechnen in den Großherzogl. Landen herkömmlich und bey den Landeskaassen eingeführt ist, gerichtet, und dergestalt bestimmt werden muß, daß die bey jedem Geschäfte anzugebende Hauptsumme mit 25. ohne Rest getheilt werden kann.

Der zur Taxation zu abhübirenden Gewerken müssen mindestens zwey und hiervon muß nothwendig der eine ein Maurer, der andere ein Zimmermann seyn; sind sie bey der Behörde, welche die Taxation veranstaltet, noch nicht besonders als Taxatoren verpflichtet, (in welchem Falle sie bloß auf ihre bereits geleistete Pflicht zu verweisen sind) so muß dem vorgehabenden Geschäft ihre diesfallsige Verpflichtung noch vorausgehen. Auf jeden Fall aber ist erforderlich, daß sie genau nach den Vorschriften und Bestimmungen des Gesetzes und wie sie insbesondere die Würdigung zu bewirken haben instruirt werden.

§. 9. Aus der Einzeichnung der, entweder von den Eigenthümern selbst angegebenen, oder durch die gerichtliche Taxation ausfindig gemachten Summen erwächst ein, jeden Orts, in Beziehung auf das gegenwärtige Institut und zu dessen Behufe zu fertigenbes besonderes Kataster, welches nach einem zu solchem Endzweck entworfenen Schema eingerichtet, darinne der Name des Eigenthümers, die Gebäude unter gewissen Nummern und Buchstaben, und dann die Summe, womit jedes derselben eingezeichnet worden, bemerkt, auch zur Notirung der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Veränderungen Platz gelassen werden soll.

Dieses Kataster ist zweyfach zu fertigen und davon das eine Exemplar an das Land-

schafts-Collegium einzusenden, das andere aber an die Obrigkeit des Orts abzugeben.

§. 10. Aus diesen Special-Katastern wird von Seiten des Landschafts-Collegiums ein Generalzug über sämtliche eingezeichnete Gebäude besorgt, welcher dazu dient, den Gegenstand im Ganzen zu übersehen, und in vorkommenden Fällen die Repartition zu machen.

Damit dieser beständig in gehöriger Ordnung erhalten werden könne, haben die Unterobrigkeiten die bey ihnen von Zeit zu Zeit sich ergebenden und in ihrem Special-Kataster sorgfältig zu annotirenden Veränderungen, mit Ablauf eines jeden Jahres und zwar längstens 14. Tage nach Anfang des neuen Jahres bey Strafe von 10. Thalern, bey dem Landschafts-Collegium anzuzeigen, damit sothane Veränderungen auch in den bey demselben befindlichen Katastern angemerkt werden können.

§. 11. An die dem Institute von neuem beygetretenen Interessenten werden, nach dem bisher gebrauchten Schema eingerichtete Receptions-Scheine ausgestellt, und selbige den Unterobrigkeiten zugesertigt, welche sie, gegen Erlegung von 1 gr. 6 pf. von einem jedem, den Interessenten auszuhandigen haben. In diesen Scheinen wird der geschene Beytritt zum Institute attestirt und jeder Theilhaber von der bey eintretendem Falle, ihm zu Theil werdenden Entschädigung vergewissert.

§. 12. Weil sich Umstände ereignen können, welche dieses oder jenes Mitglied des Instituts veranlassen, dem anfänglich angekauften Werthe seines Gebäudes, wegen neuer Anbaue oder sonst, etwas hinzu zusetzen; so sind zwar dergleichen Abänderungen im Allgemeinen völlig unverwehrt, dabey jedoch, wenn bey der Anzeige eines erhöherten Werths einiges Bedenken obwaltet, oder der Anschein einer Gefahrde sich hervorthun

sollte, eine gerichtliche Taxation nach §. 7. von der Obrigkeit des Orts zu veranstalten.

Dahingegen soll, den einmal angegebenen Werth zu vermindern nur bey erheblichen, dem Landschafts-Collegium zur Ermäßigung anzuzeigenden Umständen und nie ohne genaue Taxe des wahren Werthes verstattet seyn.

Damit aber bey dergleichen Abänderungen, wenn solche sonst unbedenklich sind, auch noch außerdem alle gehörige Ordnung beachtet werde; so haben diejenigen, welche sich dazu entschließen, davon bey ihrer Ortsobrigkeit, diese aber an das Landschafts-Collegium die Anzeige im Monat December jeden Jahres zu dem Ende zu thun, damit solche Abänderungen in den verschiednen Katastern sowohl, als in dem Generalzug angemerkt und bey vorkommenden Fällen einer zu machenden Repartition sich darnach gerichtet werden könne.

Biß solche Anzeige und die dadurch veranlaßte Abänderung in den Katastern erfolgt ist, wird der erstern Einzeichnung, als Regulatio nachgezogen und der etwa erlittene Schade darnach vergütet, auch die Beyträge darauf repartirt.

Gleichwie nun in vorstehenden §§. wie es mit den Einzeichnungen, mit den allenfals dabey nötigen Taxationen und Fertigung der Kataster gehalten werden soll, festgesetzt worden ist, so versteht es sich übrigens — soviel die Würdigung anlangt — von selbst, daß die Einzeichnung beym Brand-Assecurations-Institute auf die Lehngelder in Veräußerungsfällen, oder sonstigen Prästationen der Gebäude keine Beziehung hat.

§. 13. Wenn in den Großherzogth. Landen ein Unglück sich ereignet und dieser oder jener Ort mit Feuer heimgesucht würde, so soll alsdann davon durch die Ortsobrigkeit mit specieller Bemerkung der abgebrannten

und beschädigten Gebäude, nach den Nummern und Buchstaben, womit selbige in dem Kataster eingezeichnet sind, unverzüglich bezügliche Anzeige an das Landschafts-Collegium geschehen.

§. 14. Die darüber, wie das Feuer entstanden, ob durch Verwahrlosung des Eigenthümers oder ohne dessen Verschulden, ob die Rettungsmittel zeitig genug und in gehöriger Maasse angewendet worden, anzustellende Untersuchung, verbleibt der competenten Obrigkeit des Orts zur ordnungsmäßigen schleunigen Besorgung: jedoch ist das Befinden, in so weit es gleich möglich ist, in dem des Brandschadens halber zu erstattenden Berichte mit zu bemerken.

§. 15. Da die Billigkeit erfordert, daß ein Mehreres von dem Institute nicht vergütet werde, als was der erlittene Verlust wirklich beträgt, so muß in dem darüber zu erstattenden Berichte zuverlässig und genau angegeben werden, ob das durch das Feuer beschädigte, oder zu dessen Steuerung niedergegriffene Gebäude ganz oder zum Theil zu Grunde gerichtet worden, und der Schade für total oder partial zu schätzen sey, damit dieses desto zuverlässiger bestimmt werden könne; so ist dabey auf folgende Art zu Werke zu gehen:

a) ob ein Gebäude völlig abgebrannt und ruinirt ist, muß sogleich in die Augen fallen und kann also davon, daß der Schade für total zu achten, keine Frage seyn.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Gebäude zwar stehen geblieben, aber so beschädigt ist, daß es nicht wieder reparirt werden kann, sondern ganz niedergelegt und von Grund aus neu erbaut werden muß; in solchem Fall ist der Schaden ebenfalls für total und das etwa noch brauchbare wenige Material, für die Aufräumungskosten zu rechnen.

b) Wo keiner von den vorstehenden beyden Fällen existirt, da ist von der Obrigkeit des Orts mit Zuziehung verpflichteter Bau- und Sachverständiger Personen, auch in Gegenwart des, oder der Brandbeschädigten eine genaue Besichtigung und Taxation vorzunehmen und zu ermäßigen, ob das Gebäude nur drey Vierteltheile, zur Hälfte oder nur zu einem Vierteltheile beschädigt sey.

Hinsichtlich der Eigenschaften, Verpflichtung und Instruction der zur Würdigung des Brandschadens gebraucht werdenden Gewerken, sind alle die Vorschriften streng zu beobachten, die in dieser Beziehung bereits im §. 8. enthalten sind.

c) Bey entstehendem Zweifel der Taxatoren, ob der Schade zu einem Vierteltheile oder zur Hälfte oder zu drey Vierteltheilen zu rechnen seyn möchte, soll derselbe, im ersten Falle zu einem Dritttheile und im andern zu zwey Dritttheilen gerechnet werden.

d) Würde der Schade unter einem Vierteltheile befunden, so sind in solchen Fällen nur die wenigen Reparatur-Kosten, nach Verhältniß der eingezeichneten Summe, in dem Verzeichnisse des Brandschadens aufzuführen.

e) Ueber das Befinden bey der Besichtigung und Taxation, hat die Obrigkeit des Orts den Brandbeschädigten ein Attestat auszustellen, auch solches von den zugezogenen Werkmeistern mit unterschreiben zu lassen und dem Landschafts-Collegium einzusenden.

f) Diese Attestate sind (wie sich von selbst versteht) niemals auf die Kosten, welche der Wiederaufbau oder die Reparatur erfordern möchte, sondern darauf, wie hoch der erlittene Schade im Verhältniß der eingezeichneten Werth = Summe des Gebäudes zu rechnen sey, zu richten.

g) Wenn ein Interessent des Instituts, ein bey demselben eingezeichnetes Gebäude nie-

verreißt, und statt dessen ein neues aufzuführen Willens ist, während des Baues aber, die Zulage und angeschafften Baumaterialien, durch Brand verunglückt, so soll alsdann, nicht auf die bereits eingezeichnete Summe des Gebäudes gesehen, sondern nach eynlicher Bestärkung des Verlustes, an Material und Arbeitslöhne, diese bey der Bestimmung der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung zum Grunde gelegt und im Verhältniß mit der eingezeichneten Summe, aber nie ein Mehreres als die letzte beträgt, vergütet werden.

§. 16. Die Untersuchung der Veranlassung zu einem entstandenen Brandschaden und die Bestrafung der Schuldigbefandenen verbleibt, wie schon erwähnt worden, der ordentlichen Obrigkeit des Orts. Sie hat jedoch von dem, was sich bey der Untersuchung ergibt, dem Landschafts-Collegium Anzeige zu thun, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, zu erweisen, ob und in wie weit bey dem vorgefallenen Brande eine Bosheit, oder eine derselben gleich zu achtende Fahrlässigkeit vorgekommen, und ob mithin dem Beschädigten eine Entschädigung zukomme oder nicht. Denn es soll derjenige, der vorsätzlich eine Feuersbrunst veranlaßt, außer der ihm als Mordbrenner dictirten Strafe, auch von der Entschädigung ausgeschlossen seyn, nicht minder dessen Brandstätte dem Institute anheimfallen, und zu dessen Vortheil an jemand, der solche zu bebauen Willens und vermögend ist, bald möglichst überlassen werden. Da hingegen derjenige, der zwar keine Bosheit, aber doch große Fahrlässigkeit zu Schulden gebracht, dieserhalb zwar mit einer seinem Vergehen angemessenen Strafe von der Behörde zu belegen ist, jedennoch aber bey dem Institute die ausgemittelte Entschädigung erhält.

§. 17. Sobald der in der vorgeschrie-

benen Maasse an das Landschafts-Collegium zu erstattende Bericht eingegangen ist; so sorgt dasselbe dafür, daß die eingegebenen und bescheinigten Schäden den Brandbeschädigten vergütet und die zu solchem Ende erforderlichen Summen, jedoch nur unter der Bedingung des Wiederaufbaues der verunglückten Gebäude und zum Behuf der Verwendung zu deren Wiederaufbau auszahlen zu lassen.

§. 18. Bey Ausschreibung der Beyträge versteht es sich von selbst, daß auch die Abgebrannten die ihnen obliegenden Beyträge zu ihren eigenen Entschädigungen beizutragen haben, weil auf ihre eingezeichneten Summen mit repartirt werden muß.

§. 19. Die Uebermachung der Entschädigungsgelder geschieht an die Ortsobrigkeit, welche solche an die Abgebrannten zu vertheilen, demnächst aber auch darauf Aufsicht zu führen hat, daß solche zu nichts andrem, als zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden. Es hat auch diese Obrigkeit darüber zu wachen, daß der Wiederaufbau ordentlich und den polizenlichen Vorschriften gemäß geschehe; denjenigen Abgebrannten, welchen zuzutrauen ist, daß sie die Gelder richtig verwenden, hat sie das ihnen Zukommende gegen ihr schriftliches Bekenntniß auszuzahlen, bey andern aber, wo Sicherheit ermangelt, ingleichen bey Pächtern und andern, welche nicht völlige Eigenthümer der abgebrannten Gebäude sind, die Vorsicht zu gebrauchen, daß ihnen die Gelder nicht auf einmal, sondern nach und nach, so wie der Bau vorrückt, ausgehändigt werden, es sey denn, daß sie der allenfallsigen Rückertattung halber, hinlängliche Sicherheit zu stellen im Stande wären.

Damit inzwischen der Wiederaufbau selbst, bey Zurückhaltung der Gelder, gegen die Absicht des Instituts nicht gehindert werden möge, so hat die Obrigkeit des Orts,

denjenigen, welche sich mit einem Abgebrannten dieser Art, wegen zu liefernder Baumaterialien oder zu fertigender Arbeit einlassen wollen, der Bezahlung halber, die Zusicherung zu ertheilen und dieserhalb sich mit ihrem gerichtlichen Glauben ins Mittel zu schlagen.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Obrigkeit, in deren Sprengel abgebrannte Gebäude sich befinden, an das Landschafts-Collegium zu berichten, wie weit der Wiederaufbau gediehen, und die Akten und Rechnungen über die erhobenen Gelder mit Quittungen von den Empfängern, zur Einsicht vorzulegen.

§. 20. In der Regel wird in jedem Jahre an Beyträgen von jedem Hundert der eingezehneten Summen nur so viel und zwar nach Ermessen des Landschafts-Collegiums in einem oder mehreren Terminen ausgeschrieben, als die vorkommenden Entschädigungsleistungen betragen.

Von einem solchen Ausschreiben werden sowohl die sämmtlichen Theilhaber als die Ober- und Amts- so wie die Untereinnehmer durch das officielle Wochenblatt unterrichtet. Die Einnehmer haben hierauf resp. die Einhebung der Beyträge in den bestimmten Terminen mit möglichster Beschleunigung, so wie die Einfindung an die Instituts-Hauptkasse zu besorgen.

Sie haben von jedem Thaler der eingegangenen Beyträge Sechs Pfennige Collectur-Gebühren zu beziehen, wovon der Obereinnehmer die eine Hälfte, die andere Hälfte der Untereinnehmer erhält.

Bei Zahlung der Beyträge sollen die Conventions-Thaler zu 1 thlr. 10 gr., die 20 Ar. Stücke zu 5 gr. 8 pf. und in diesem Verhältniß die übrigen Conventions-Münzsorten bis auf 1/3 Stück zu 8 gr. 6 pf. herab angenommen, deßhalb auch nur

hiesige Groschen und Sechs Pfennig-Stücke zur Ausgleichung angenommen werden.

§. 21. Um aber bey — in kurzer Zeit sich ereignenden bedeutenden Brandschäden das Institut selbst nicht zu gefährden, um ferner die Interessenten im Laufe eines Jahres nicht über die Gebühr anstrengen zu dürfen, ingleichen um den Verunglückten jederzeit sofortige Zahlung leisten zu können, erscheint es räthlich, so viel als möglich dahin zu wirken, daß sich das Institut fortwährend im Besiß angemessener Geldmittel befinde.

Zu dem Ende sollen so lange bis ein eiserner Fonds von hinreichender Beträglichkeit, der jedoch nicht die Summe von Thalern übersteigen darf, gesammelt werden, im Lauf eines jeden Jahres in zu bestimmenden möglichst schicklichen Terminen, wenn auch die zu vergütenden Brandschäden nicht soviel betragen sollten, als Minimum von jedem 100. Thaler 'assurirter Taxe

Acht Groschen ausgeschrieben, dagegen aber als Maximum nicht mehr als

Wierzehn Groschen erhoben werden, sey es auch, daß die zu leistenden Entschädigungen den Ertrag dieser Ausschreiben um mehr oder weniger übersteigen, indem solchen Falls das Fehlende aus dem vorhandenen eisernen Fonds entnommen wird.

Ist dieser Fonds in Folge vorgefallener beträchtlicher Brandschäden angegriffen worden, so muß bis zu erfolgter Wiederergänzung und resp. Erfüllung desselben, auch bey vorliegenden mindern Bedarf, doch das vorgedachte Minimum von Acht Groschen aufgebracht werden.

§. 22. Da auf die vorgeschriebenen Beyträge keine Rücksicht gestattet werden kann, so sind solche in Zeit von höchstens einem Monat nach dem bestimmten Ter-

mine, um so gewisser zu entrichten, als sonst jeder, welcher mit der Zahlung zurückbleibt, ohnnachichtig entweder mit der Aukspänzung, oder mit andern Zwangsmitteln zu seiner Schuldigkeit angehalten werden soll; und weil auch die Natur dieser Angelegenheit die Gestattung einiger Kasse nicht erlaubt, so haben die sämmtlichen Unterobrigkeiten, auf erhaltene Anzeige der Einnahmer, sofort für die Ventreibung ernstlich zu sorgen, widrigen Falls selbst dafür zu haften.

§. 23. Damit auch bey der Instituts-Kasse einige Kasse um so weniger entstehen mögen; so werden hiermit die von den Gebäuden zu entrichtenden Beitragselder zu einer Grundabgabe erklärt, und den öffentlichen Grundabgaben völlig gleich gesetzt, auch dergestalt privilegiert, daß sie besonders bey entstehenden Concurren, allen andern Posten vorgehen, und der Curator der Concursmasse solche, ohne daß dieserhalb eine besondere Location erfordert, oder einiger Kostenbeitrag verlangt werde, aus der Masse vor allen andern Leistungen zu entrichten, bey Vermeidung empfindlicher Strafe gehalten seyn soll; auch wird ferner noch verordnet, daß, wenn ein Gebäude verpachtet ist, von dem Miethmann die Beiträge entrichtet, und von diesem dem Eigenthümer auf das Miethgeld an- und zugerechnet, nicht weniger auch, wegen der zu leistenden Beiträge, wenn gleich der Brand sich vorher ereignet hätte, sich an denjenigen so zur Zeit der ausgeschriebenen Einnahmsammlung der Besitzer des Gebäudes ist (welcher dieserhalb sich ebenfalls im Kaufbrief oder sonst gegen seinen Verkäufer vorzusehen haben würde) gehalten und sie von diesem gehoben werden sollen.

§. 24. In allen das Brandassurances-Institut angehenden Sachen, die Ausfertigung der Receptionsscheine, wie oben §. 11. gedacht worden, ausgenommen, ha-

ben die Unterobrigkeiten unentgeltlich zu erpebiren und bloß von den einzelnen Contribuenten, welche ihnen besondere Bemühungen, Reisen oder dergleichen etwa verursachen, den baaren Verlag an Pferdmieth oder Fuhrlohn, auch billige Lehrgung sich restituiren zu lassen, außerdem aber bey gehaltenen, ganz außerordentlichen und weitläufigen Expeditionen zu erwarten, was ihnen das Landschafts-Collegium, auf die in dem in der Sache zu erstattenden Berichte geschene Anzeige, dafür zubilligen und von den Contribuenten zu erheben, nachlassen wird.

Die bey den sich nöthig machenden Expeditionen und Besichtigungen abhübten Werkmeister hingegen sind nach Befinden der gehaltenen Bemühungen dieserhalb mit dem herkömmlichen Taxelohne zu befriedigen.

§. 25. Was das Landschafts-Collegium in Brandassurances-Angelegenheiten an die Unterobrigkeiten zu bringen hat, wird selbigen, wenn es an einer andern, eben so sichern und weniger kostbaren Gelegenheit mangelt: durch Boten, so aus der allgemeinen Kasse bezahlt werden, zugefertigt, so wie die Boten, welche hinwiederum von den Unterobrigkeiten an das Landschafts-Collegium in solchen Angelegenheiten abgeschickt werden, an Orten, wo keine Frohne oder Reihboten Herkommens, oder keine schon in Besoldung stehende Boten vorhanden sind, (als welche dergleichen Sachen, ebenfalls unentgeltlich zu überbringen haben) mithin Boten um Lohn gebraucht werden müssen, ihre Bezahlung, nach dem vorhandenen Regulario eben daher erhalten.

Was hingegen einzelne Interessenten an Expeditionen entweder bey dem Landschafts-Collegium, oder bey den Unterobrigkeiten veranlassen, für dessen Einbeförderung haben solche ohne weiteres Zuthun zu sorgen.

§. 26. Die gefertigten Kataster und die

über die Brandentschädigungen besonders zu führenden Rechnungen sind auf Verlangen jedem Institut's-Interessenten ohnentgeltlich zur Einsicht vorzulegen.

Auch sollen sämmtliche Interessenten alljährlich von dem, was das Jahr über bey dem Institute vorgefallen, erhoben und wieder ausgegeben worden, durch zu druckende und im Lande zu vertheilende Rechnungen benachrichtigt werden.

§. 27. Damit auch die Interessenten von dem Nutzen der gegenwärtigen Anordnung desto mehr versichert seyn mögen, so geschieht ihnen hierdurch annoch die wiederholte Zusicherung, daß sie von allen Collecten für in- und ausländische Abgebrannte sicher gestellt seyn, und die Einsammlung dergleichen Collecten, so wie alles Brandbetheilen, durchaus nicht weiter gestattet werden soll.

Nachdem nun, wie aus vorliegendem Patente erhellet, jedem Brandschaden an Gebäuden im gesammten Großherzogthume S. Weimar-Geienach ic. vorgesehen worden ist, und zu Gefahrde gereichen könnte, wenn die Theilhaber an dem hiesigen Institute auch an andern ausländischen Versicherungsanstalten Antheil nehmen und sich mit ihren Gebäuden einzeichnen lassen wollten; so wird daher das Einzeichnen der Gebäude bey auswärtigen Versicherungsanstalten, ohne dazu von dem Landtschafft's-Collegium Dispensation erhalten zu haben, nochmals und ernstlich bey Verlust aller aus dem inländischen Institute, sonst zu erwarten gehabten Entschädigung und hiernächst bey Confiscation, der aus dem ausländischen Institute zu empfangenden Entschädigungs-Summe ausdrücklich verboten; falls auch letztere nicht mehr vorhanden seyn sollte, so ist dennoch der Betrag derselben von dem Contravenienten als Strafe zu erlegen und aus dessen sonstigen Mitteln bezubringen.

Uebrigens wird erwartet, daß sämmtliche Untertanen den allgemeinen Nutzen dieses Brandversicherungs-Institut's einsehen, und daher zu Erreichung der wohlthätigen Absicht durch genaue Befolgung vorstehender Anordnung, ihres Theils alles beytragen werden.

Beilage EE.

Höchstes Decret

vom 21sten December 1820.

Den Landstraßen-Bau betr.

Die ansehnlichen Vermittlungen, welche der Landtag in den Jahren 1817. 1818. 1819. und 1820. für den Landstraßen-Bau gemacht hat, sind in Verbindung mit der in einer Erklärungsschrift vom 5ten Jan. 1819. gebilligten Art und Weise, dieses Bauwesens zu behandeln und in Verbindung mit der eben hierdurch noch mehr ermunterten und angeregten Thätigkeit der Administrativ-Beörden von so gutem Erfolge gewesen, daß, wie der unter A. beyliegende Bericht der Landes-Direction weiter nachweist, in diesem Augenblicke die Chaussee-Kassen des Eisenachischen, Weimarischen und Jenaischen Kreises von Schulden völlig frey sind und nur die Kasse des Neustädtischen Kreises noch für eine Schuld von 15000 thlr. haftet.

Unter diesen Umständen können die Beyträge der landschafftlichen Kassen zu den Landstraßen-Bau um ein Bedeutendes herabgesetzt werden. Es wird, unbeschadet der weitern Fortsetzung des begonnenen, dem Lande so nützlichen Werkes, zureichen, wenn der getreue Landtag entweder die Schulden der Neustädtischen Chaussee-Kasse an 15000 thlr. auf die Haupt-Landschafft's-Kasse übernimmt und bloß für den Chaussee-Bau in



Slmenau einen jährlichen Zuschuß von 500. thlr. auswirft, oder für jedes der nächsten Jahre noch im Allgemeinen die Summe von 6500. thlr. als Beytrag verwilligt. Sr. K. H., der Großherzog, haben es genehmigt, daß hierauf — alternative auf das Eine oder das Andere — der Antrag gerichtet werde.

Hiernächst wird dem getreuen Landtage unter II. ein zweyter Bericht der Landes-Direction mitgetheilt, aus welchem derselbe entnehmen wird, zu welchen Bedenlichkeiten noch das früher entworfene und schon zu seiner Kenntniß gekommene Regulativ über die Erhaltung der Chausseen und der übrigen Straßen und Wege die Veranlassung um so unvermeidlicher geben mußte, je bestimmter er sich selbst über die Grundsätze einer gerechten Vertheilung der Staatslasten ausgesprochen hatte.

Sr. K. H., der Großherzog, sehen auch über den Inhalt dieses Berichts einer weitern Erklärung entgegen und gewärtigen hieneben, daß der getreue Landtag in solcher Erklärung dasjenige nicht unbeachtet lassen werde, was in einem Decrete vom 28sten Januar 1819. zu dem §. 2. des Regulativ's schon bemerkt worden ist. Auch dürfte dasselbe Decret bey dem §. 10. des Regulativ's Aufmerksamkeit verdienen, inwiewohl in diesem §., nach seiner dormaligen Fassung, auf die Erinnerung in der Erklärungsschrift vom 5ten Jan. 1819. Rücksicht genommen worden ist und Sr. K. H. befohlen haben, daß die Anträge auf Erhöhung des Pflastergeldes in Eisenach und auf Anlegung eines Wege- und Brückengeldes an dem Wege von Weimar nach Großobringen dem Landtage mit vorgelegt werden sollen.

An diese Gegenstände reihen sich endlich ein Gesuch des Stadtraths zu Jena, daß ihm ein neuerer Zeit zurückgenommener, jährlicher

Beytrag von 133 thlr. 8 gr. aus der Jena'schen Kreis-Kasse wieder zu der städtischen Pflasterbau-Kasse verwilligt werden möge, und noch ein Bericht der Landes-Direction, welcher über den Zustand der Chausseebau-Kasse am Schluß des Jahres 1818. nunmehr auf völlig berichtigte Rechnungen Auskunft giebt und dadurch einen in der mehrmals angeführten Erklärungsschrift vom 5ten Jan. 1819. ausgesprochenen Zweifel über das Verhältniß der aufgenommenen Kapitalien zu den gemachten Verwendungen beseitigen wird. 2c.

Das Staats-Ministerium.

Beylage FF.

Entwurf

zu einem Regulativ über die Art und Weise der Erhaltung der Chausseen als Straßen 1ster Klasse, ingleichen der Straßen 2ter und 3ter Klasse.

§. 1. Sämmtliche Straßen im Großherzogthume werden in drey Klassen gebracht:

A. sogenannte hohe, Heer- und Handelsstraßen, die bereits chausfirt, oder schon im Chaussee-Bau begriffen sind;

B. innere Landes- Handels- und sogenannte Geleitsstraßen;

C. Verbindungs- Dorf- und Nachbar- Wege.

A. Erste Klasse.

§. 2. Die Chausfirung und Unterhaltung der Straßen 1ster Klasse ist lediglich Sache des Staats und sollen zu dergleichen Bauten weder Hand- noch Spann- Dienste unentgeltlich geleistet werden.

§. 3. Zur Ueberlassung der erforderlichen Grundstücke sowohl zu einem Chaussee-Zuge, als zu Gewinnung der dazu nöthigen

Bau-Materialien ist jeder Besitzer um einen Durchschnitts-Preis verbunden, der das Resultat einer durch 3. Sachverständige zu bewirkenden Taxation seyn soll, wozu der Eigentümer einen, die betreffende Chaussée-Commission den andern, und die Orts-Zustiz-Behörde den dritten zu ernennen haben.

Bei dergleichen Taxation ist nicht nur der Werth des zu überlassenden Grundstücks und der Schade, der für das ganze Grundstück aus der Abtrennung eines Theils davon erwächst, sondern auch die etwaige Nichtabreibung der Zinsen und Steuern zu berücksichtigen.

Uebrigens ist die Taxation nicht auf Kosten des Betheiligten, sondern lediglich auf Kosten der Chausséebau-Kasse vorzunehmen.

§. 4. Um dem höchst nachtheiligen Einactern in die Chaussée-Graben und Seitenböschungen vorzubeugen und dieselben ihrem Zweck entsprechend zu erhalten, wird im Allgemeinen die Chaussée-Grenze bis ein und einen halben Fuß über die äußere Grabenböschung bestimmt und zugleich verordnet, daß jede Gemeinde in ihrer Flur den schnellen Abzug der Regen- und anderer Wasser durch Hebung und Handhabung der Feldgräben, in welche die Chaussée-Gräben auslaufen, zu befördern habe.

§. 5. Die steinernen Ueberfahrten über die Chaussée-Gräben auf Verbindungs- und andere Wege haben die betreffenden Gemeinden zu erbauen und zu erhalten, jene auf Privat-Grundstücke aber, die Wegebau-Kommission, wenn nämlich bey der Anlage einer Chaussée, durch den Seiten-Graben das Grundstück unzufahrbar geworden ist oder besondere Nothwendigkeit vorliegen.

§. 6. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit neuer Chaussée- oder Brücken-Pläne, so wie deren Direction und Lage ist von derjenigen Verwaltungs-Behörde, welcher die Oberleitung der Chausséebau-Angele-

genheit übertragen worden, jedesmal sorgfältig zu prüfen und auszumitteln.

Nach erfolgter Bestimmung läßt dieselbe durch ihre Untergebenen artistischen Behörden die nöthigen Anschläge und Vorarbeiten, unter welchen auch eine Berechnung: ob der Bau- und Unterhaltungsaufwand aus dem künftig muthmaßlichen Chaussée-Gelder Ertrag bestritten und resp. amortisirt werden könne, begriffen ist, fertigen, und legt solche dem Landesherrn zur Genehmigung vor, damit gleichzeitig unter Zustimmung der Landstände die nöthigen Vorschüsse und resp. Zuschüsse aus Landesmitteln erogirt werden können.

§. 7. Alles auf die erste Klasse Bezug habende gehört zum Ressort der Chaussée-Kommissarien unter der obern Leitung der Landes-Direction, und es ist dieser wichtige Gegenstand der öffentlichen Verwaltung näher durch besondere Dienst-Instruktionen für die gedachten Commissarien, die Bau-Officianten, Rechnungsführer, Controlleure, Chaussée- und Brückengeid- Erheber, Bauaufseher und Chaussée Wärter bestimmt worden.

B. Zweyte Klasse.

§. 8. Die Straßen IIter Klasse haben in der Regel die Gemeinden, durch deren Fluren sie ziehen und denen sie zugleich als Nachbar- und Verbindungswege dienen, in guten Stand zu setzen und zu erhalten, wenigstens alles das zu prästiren, was mit Hand- und Spanndiensten geleistet werden kann.

Wenn aber der Bau einer solchen Straße oder einer dazu gehörigen Brücke die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigt, wovon die Beurtheilung der Landes-Direction zusteht, oder wenn eine Gemeinde von einer sogenannten Geleits- oder Post-Straße für sich keinen wesentlichen Gebrauch macht:



so werden aus den Staatskassen Beiträge zu den Kosten verwilliget oder auch wohl in besonderen Fällen daher der Bau ganz bezahlt. Dieses findet besonders Anwendung bey dergleichen Straßen, welche durch Waldungen ziehen.

§. 9. Zur Bildung eines Fonds für dergleichen extraordinäre Ausgaben wird ein Beitrag aus den Staatskassen geleistet, wozu auch die schon bestehenden oder noch zu errichtenden Einnahmen von nicht zu den Gehäusen gehörigen Brücken, Dämmen u., in so fern nämlich solche für öffentliche Rechnung erbauet und erhalten werden, fließen.

§. 10. Ist aber ein Brücken- oder Dammbau von Bedeutung und mit ungewöhnlichem Aufwande ganz aus den Mitteln einer Gemeinde erbauet worden, so bleibt die Ertheilung einer Concession zu Erhebung eines Brücken- oder Damngeldes der höchsten Behörde auf einen Vortrag der Großherzoglichen Landes- Direction vorbehalten, mit vorgängiger Bewilligung des Landtags.

Dergleichen Wegegeld = Erhebungen an den Straßen 1ter Klasse sollen jedoch nur in ganz außerordentlichen Fällen, deren Cognition der Landes- Direction zusteht, statt finden.

§. 11. Das ad A. bey 3., 4. und 5. Bestimmte, ist auch ad B. anwendbar; im Uebrigen aber wird hierdurch angeordnet, wie auch in der den Straßenbau betreffenden höchsten Verordnung vom 14ten November 1777. zum Theil schon anbefohlen worden:

a) daß die Straßen ohnverzüglich in brauchbaren Stand gesetzt und darin mit einer solchen Breite erhalten werden, daß 2. beladene Wagen darauf ohne Gefahr einander ausweichen können, daß daher alle zu schmale Hohlwege ausgefüllt oder umgangen, zu steile Stiege abgetragen, die den Luftzug und die Passage hinderlichen

Hecken und Sträuche weggeschafft und im Winter der hohe Schnee aufgeschaufelt werde;

b) daß zu Ableitung der Gewässer längs den Straßen nach Erforderniß und wo besonders die Fahrbahn nicht höher als die anstoßenden Grundstücke liegt, Gräben mit 6. Fuß oberer Weite, 4. Fuß Tiefe und 2. Fuß unterer Weite hinziehen, und in zweckdienlichen Feldgraben ausmünden sollen;

c) daß diese Gräben im Frühjahr und Herbst gehoben und dadurch der Abzug der Gewässer, befördert und die Wege vollkommen trocken gelegt und erhalten werden;

d) daß die Gleisen eingezogen und alle Vertiefungen nach vorheriger Auffschauelung und Wegschaffung des Kothes oder Morastes mit festen Steinen oder Kiesel erfüllt und die Fahrbahnen mit einiger Wölbung stets in gutem Stande erhalten werden;

e) daß die erforderlichen Brücken, Steege und Sicherheitsgelande ohne Verzug hergestellt und stets in gutem Stande erhalten und somit Gefahr und größere Ausgabe in der Folge vermieden, auch wo Straßen am Flußufer hinziehen, zu deren Sicherung Weiden angepflanzt, die dem Ufer schädlichen hohen Bäume aber weggeschafft werden;

f) daß für die Befolgung obiger Vorschriften zunächst die Feldgeschwornen, sodann die Stadträthe oder die Ortskulturschreien bey Strafe verantwortlich bleiben, dieselben aber berechtigt sind, jeden Ortsbewohner ohne Ausnahme, vom 16ten bis zum 60sten Jahre, so wie alle Anspanner zu gedachten Reparaturen, als eine allgemeine Obliegenheit der Gemeinden aufzufordern.

g) Daß bey Unterlassung dieser Aufforderung

oder im Nicht-Befolgungsfalle bey Unterlassung diesfallsiger Anzeigen bey der resp. Ortsobrigkeit das erstemal der Feldgeschworne mit 1 rthlr., das zweytemal mit 2 rthlr.; die Stadträthe und Schultheißen aber, welche auf eine bey ihnen geschehene Anzeige das Nöthige wegen Reparatur der Straße oder Hebung der Gräben u. binnen 3. Tagen zu verfügen unterlassen, mit 4 rthlr. Strafe belegt werden sollen.

C. Dritte Klasse.

§. 12. Da jede Gemeinde die Verbindlichkeit hat, die in ihrer Gemarkung gelegenen und unentbehrlichen Nachbar- und Verbindungswege, Brücken und Stege so herzustellen und zu erhalten, daß solche zu jeder Jahreszeit und bey jeder Witterung ohne Gefahr für Menschen und Vieh passirt werden können, so sind in dieser Hinsicht die Vorschriften des §. 11. auch hier zu beobachten.

Nur ganz entbehrlich erkannte Wege können zum Vortheil der betreffenden Gemeinden oder Eigenthümer, welche solche

als Servitut leiden mußten, eingehen, und sind mit Vorwissen und Genehmigung des Landraths in nutzbare Gemeinheits-Grundstücke zu verwandeln. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Erhebung von Wegegeldern bey den Wegen dritter Klasse gar nicht statt finden kann.

§. 13. Alles ad B., wie auch ad C. Bezughabende, gehört zum Dienst-Reffert der Landräthe, unter der obern Leitung der Landes-Direction.

In besonderen Fällen und bey wichtigen Bauten ist jedoch das artistische Gutachten der Chaussee-Bau-Kommission einzuholen, und sind die Bau-Officianten auf Befehl der Landes-Direction und mit Vorwissen des betreffenden Kommissars verbunden, den Landräthen gegen die geschmäßigen Diäten mit Rath und That an Hand zu gehen.

§. 14. Durch gegenwärtige Verordnung werden die etwa vorhandenen besonderen, einen Weg- oder Brückenbau Iter, IIter und IIIter Klasse und deren Unterhaltung betreffenden Reccesse nicht aufgehoben, wenn nämlich solche gehörig begründet und keine Surrogate der aufgehobenen Frohnden sind.

